Basel, 10. Februar 1917. № 6 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Avis. **Coopérative l'Emancipatrice Fleurier.** Par suite de démission, nous demandons pour le 15 avril prochain une 1ère et une 2me **vendeuse,** connaissant à fond l'épicerie, la mercerie et la bonneterie. Bons salaires assurés suivant capacités. Faire offres de suite par écrit avec certificats et références au président de la Société Mr. Emile Sutter, Fleurier.

Angebot.

Tüchtiger, militärfreier **Bäcker** sucht Stelle, eventuell mit Wohnung. Zeugnisse stehen zu Diensten. Mittelschweiz bevorzugt. Offerten unter Chiffre A. Z. 28 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, strebsames Ehepaar wünscht auf Frühjahr eine **Konsumbäckerei** zu übernehmen. Offerten an R. Haug, Bern, Breitenrainstrasse 13.

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 10. Februar 1917 | No. 6

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Die Konsequenzen des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917.

Die Ankündigung des unbeschränkten Unterseebootskrieges hat auch für die Schweiz ihre Konsequenzen gehabt und hat den Bundesrat veranlasst, einige schon lange vorbereitete, bis jetzt in ihrer Ausführung aber immer noch verzögerte Massnahmen zu treffen, die eine sparsamere Verwendung resp. Streckung unserer Vorräte an Lebensmitteln erzielen sollen. Diese Beschlüsse, die an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckt sind, betreffen das Verbot der Abgabe von frischem Brot, das Gebot der Verwendung von Mehl ausschliesslich für menschliche Nahrungsmittel und das Verbot der Hamster einkäufe, das nun auch auf Private ausgedehnt wird. Nicht direkt im Zusammenhang damit steht ein weiterer Erlass, der vorschreibt, dass der Bund in Zukunft die von ihm kraft der während des Krieges geschaffenen Monopole abgegebenen Lebensmittel nicht mehr durch den Handel, sondern nur durch die **Kantone** zur Abgabe bringen werde. Beim Oberkriegskommissariat, resp. beim schweizerischen Militärdepartement liefen schon seit langer Zeit Klagen ein über ungleichmässige Abgabe und Zuteilung der Monopolwaren durch die vom Bunde zugezogenen Grossisten. Diese Klagen mögen zum Teil berechtigt gewesen sein, da eben nicht jeder Grossist nach dem von unserem Verbande befolgten Prinzipe der Zuteilung der Waren an die Detaillisten (Konsumvereine) gemäss der Zahl der Kunden (Mitglieder) vorgehen konnte oder wollte.

Das schweizerische Militärdepartement vertrat die Auffassung, diesen Klagen der Kantonsregierungen könne am besten dadurch abgeholfen werden, dass man den angeschuldigten Grossisten — gerechten wie ungerechten — die direkte Belieferung durch die eidgenössische Monopolstelle entziehe und diese Monopolwaren ausschliesslich nur den Kantonen abgebe, die dann ihrerseits die Verantwortung übernehmen sollten und dann auch für allfällige Fehler selbst verantwortlich seien. Von dieser Absicht war unser Verband, wie andere Fachkreise, schon lange orientiert. Da wir bezweifelten, dass eine Ausschaltung des bisherigen Grosshandels und dessen Ersetzung durch die kantonalen Verwal-

Der Umsatz des **Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** betrug im Monat **Januar 1917 Fr. 6,854,309.85.** — Die **Zunahme** gegenüber dem Monat Januar 1916 beträgt demnach **Fr. 3,108,169.95** oder **82,97%.**

tungen die bisher bestandenen Schwierigkeiten in der Lebensmittelzuteilung behoben werden, sondern eher noch eine Zunahme der Schwierigkeiten infolge der Zerstückelung des schweizerischen Wirtschaftsgebietes nach Kantonen befürchteten, hat unser Verband schon vor geraumer Zeit eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der wir unter einlässlicher Begründung gegen die geplante Ausschaltung der fachkundigen Kreise Stellung nahmen und eine Behebung der tatsächlich vorgekommenen Missbräuche durch eine einheitliche Organisation des fachkundigen Grosshandels, der dann für die gleichmässige Zuteilung verantwortlich werden sollte, in Vorschlag brachten. Diese Eingabe, datiert vom 27. Dezember 1916, lautet in ihren hier interessierenden Teilen wie folgt:

«Nun ist uns bekannt geworden, dass zurzeit im Bundesrat die Frage geprüft wird, an der bisherigen Regelung Aenderungen vorzunehmen, und zwar in dem Sinne, dass entgegen der bisherigen Praxis die über die ganze Schweiz sich erstreckenden Organisationen (Genossenschaftsverbände etc.) von der direkten Belieferung durch den Bund ausgeschlossen werden sollen und dass der Bund in Zukunft die von ihm vermittelten Monopol- und andere Artikel nur noch durch Vermittlung der Kantonsregierungen in den Verkehr zu bringen beabsichtigt.

Wir wissen nicht, ob die Beschwerden, die auf eine Aenderung der bisherigen Regelung hinzielen, allgemein begründet sind oder nicht; *nur so viel können wir mit gutem Gewissen vertreten, dass, soweit die vom Bunde abgegebenen Artikel durch Vermittlung unseres Verbandes in den Verkehr gebracht wurden, Anlass zu Beschwerden nicht vorliegen kann, ausgenommen natürlich den Umstand, dass gewisse Waren heute nur in beschränktem Masse und nicht entsprechend dem Bedarf abgegeben werden können.* Dagegen haben wir uns immer bestrebt, die uns zugeteilten Waren *gerecht*, d. h. *proportional der Mitgliederzahl unserer Verbandsvereine* unter die letzteren zu *verteilen*, so dass bezüglich der durch uns versorgten Kreise eine Art *Rationierung* ohne *die Nachteile der bureaukratischen Schablone Platz gegriffen hat.*

Sollte dies bei einer Anzahl der übrigen vom Bunde direkt bedienten Verbände und Grossisten nicht der Fall gewesen sein und deshalb eine Aenderung des Systems sich als notwendig erweisen, so wäre unseres Erachtens doch in erster Linie *zu prüfen, ob nicht auf andere Weise allfälligen Uebelständen abgeholfen werden könnte*, bevor man zu dem unseres Erachtens durchaus unzulänglichen Mittel, die Warenvermittlung den Kantonen zu übertragen, übergehen würde. Es liegt uns fern, den einzelnen Kantonsregierungen ihre verwaltungstechnischen Kenntnisse und Leistungen auf ihrem ureigenen Arbeitsgebiete irgendwie verkleinern zu wollen. Dagegen sind wir der Auffassung, dass die heutige Organisation der kantonalen Verwaltungen den Aufgaben, die eine rationelle Warenvermittlung und Warenverteilung stellen, nicht gewachsen ist und nicht sein kann. Dieser aus der Kenntnis der Organisation der kantonalen Verwaltungen sich ergebende theoretische Schluss ist auch durch verschiedene praktische Versuche, die die Kantone in der Lebensmittelverteilung unternommen haben, bestätigt worden. Wir erinnern nur an das grosse Fiasko, das die *Griesverteilung* durch die Kantone aufzuweisen hatte.

Aber auch wenn die Kantone in ihrer Organisation noch zur Durchführung einer solchen Aufgabe geeignet wären, so tritt als weiterer Erschwerungspunkt in Betracht, *dass unser heutiges Wirtschaftsleben nicht mehr durch kantonale Schranken abgegrenzt ist.* Die heutigen Wirtschaftszentren haben sich glücklicherweise ungehemmt vom *kantonalen Schlagbaum* entwickelt.

Während dies für den Grosshandel selbstverständlich ist und von jeher, seit überhaupt ein Handel sich entwickelte, so war, ist sogar im Detailhandel die *Konzentration* so weit geschritten, dass viele Unternehmungen nicht nur Abgabestellen in verschiedenen Gemeinden, sondern auch in verschiedenen Kantonen haben. In diesem Falle sind viele unserer Konsumvereine, aber auch der Privathandel hat eine Reihe solcher Unternehmungen hervorgebracht; wir erinnern an die grossen Filialgeschäfte Merkur, Kaisers Kaffeegeschäft, Petitpierre & Cie., Lebensmittelgeschäft Sommer A. G., Bell A. G. usw. *Diese Entwicklung ist auch zielbewusst durch die Bundesverfassung gewollt und von allen Bundesbehörden jeweils gefördert worden, so dass in wirtschaftlicher Beziehung alle kantonalen Schlagbäume beseitigt wurden.* Nun sollen in einer Zeit, wo sowieso die Lebensmittelversorgung neue schwierige Probleme stellt, letztere noch dadurch erschwert werden, dass die bisherigen Unternehmungen entweder ganz ausgeschaltet oder gezwungen werden, in unrationeller Weise ihren *Bedarf* nach den einzelnen Kantonen *zu zerstückeln* und *zerstückelt ihren bisherigen Abnehmern zuzuführen.* Wer sich nur einigermassen die Konsequenz einer solchen Zerreissung des schweizerischen Wirtschaftsgebietes in 25 verschiedene und sowohl nach Grösse und Bevölkerungszahl sehr ungleiche Wirtschaftsgebiete vorstellt, wird das Bestreben haben, eine solche Massnahme so lange irgendwie zu verhindern, als nicht noch andere gangbare Wege beschritten worden sind, und da haben wir die Auffassung, dass sich noch eine andere Lösung als die Uebertragung der Lebensmittelverteilung an die Kantone finden lasse, die bis jetzt noch nicht ernstlich in Berücksichtigung gezogen wurde.

Wir denken dabei in erster Linie an eine *Zusammenfassung aller bisher durch die Bundesstelle mit Waren belieferten Unternehmungen* (Genossenschaftsverbände, Grossisten, Fürsorgestellen für eigenen Bedarf usw.) *zu einer nach einheitlichem Gesichtspunkte arbeitenden zentralen Einkaufs- und Verteilungsstelle.* Diese Lösung hätte, abgesehen davon, dass die Aufgabe der Lebensmittelverteilung den dazu berufenen Fachmännern übertragen werden könnte, die von selbst ein Interesse hätten, diese Aufgabe auf möglichst rationelle Weise zu lösen, noch den weiteren Vorteil, dass der schwere Schaden, den eine Ausschaltung bisheriger Unternehmungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung nach sich ziehen würde und durch die die betreffenden Kreise zur Anhandnahme anderer Geschäfte veranlasst würden, vermieden werden könnte. Wir glauben, dass diese Aufgabe nicht schwieriger zu lösen sein wird als wie andere seit Ausbruch des Krieges ergriffene Massnahmen und sind gerne bereit, falls der hohe Bundesrat nicht von vorneherein die hier vorgeschlagene Lösung ablehnen sollte, den Versuch zu machen, die in Betracht kommenden Kreise in unverbindlicher Weise zu einem Meinungsaustausch über die Möglichkeit und über die Geneigtheit zu einem solchen Zusammenschluss zu veranlassen.»

Dieser Eingabe hat der Bundesrat, wie aus den Beschlüssen vom 2. Februar 1917 hervorgeht, keine Rechnung getragen und vom 15. Februar an die Grossisten, unsern V. S. K. inbegriffen, von der direkten Belieferung ausgeschaltet, anfänglich allerdings nur für Zucker und Reis; die anderen Monopolartikel dagegen werden unzweifelhaft über kurz oder lang folgen. —

Durch diesen Bundesratsbeschluss sah sich die Verwaltungskommission vor die Frage gestellt, ob sie, als für die ganze Schweiz bestimmte Grosshandelsstelle, ihre Vermittlungstätigkeit für die Monopolartikel von nun an einstellen oder ob sie im Interesse der Verbandsvereine noch wenigstens den Versuch machen solle, die Kantonsregierungen zu veranlassen, dem V. S. K. wenigstens auf kantonalem Gebiete noch die Vermittlungstätigkeit zu übertragen. Für eine vollständige Einstellung der Tätigkeit des V. S. K. in diesen Monopolartikeln lassen sich verschiedene Gründe anführen, speziell die Schwierigkeiten, dass die zur Verteilung bestimmten Mengen vielleicht immer knapper werden würden. Anderseits jedoch fällt in Betracht, dass der V. S. K. eine im Dienste seiner Verbandsvereine stehende Organisation ist und seinerseits nirgends untätig sein darf, wo er den Verbandsvereinen Dienste erweisen könnte. Und Dienste erweisen kann der V. S. K. auch bei kantonaler Zerstückelung der Zuteilung wenigstens noch da, wo die Kantone die Verteilung der Monopolartikel nicht selber vornehmen, sondern zur Erledigung dieser Aufgabe den fachkundigen Grosshandel, sei er innerhalb oder ausserhalb des Kantons domiziliert, zuziehen. Welche Kantone so vorgehen wollen, ist nun allerdings heute nicht bekannt; die V. K. entschloss sich deshalb, an alle Kantonsregierungen zu gelangen und folgendes, vom 6. Februar 1917 datiertes Schreiben an sie zu richten:

An die hohe Regierung des Kantons . . . . .

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeehrte Regierungsräte!

Der Hohe Bundesrat hat am 2. Februar beschlossen, die von ihm auf Grund des Importmonopols vermittelten Lebensmittel vom 15. Februar weg nur noch durch Vermittlung der

Kantonsregierungen in den Kantonen abzugeben. Er hat hiefür bestimmte Vorschriften erlassen und in Artikel 3 des erwähnten Beschlusses unter anderm auch vorgeschrieben, dass sich die kantonalen Regierungen nach Möglichkeit der bestehenden Organisationen des Handels bedienen sollen, wobei speziell der Kleinhandel erwähnt ist.

Wir erlauben uns, Ihnen hiemit zur Kenntnis zu bringen, dass in Ihrem Kanton — Konsumvereine tätig sind, die unserem Verbande angehören, die sich mit der Verteilung von Lebensmitteln zugunsten ihrer Mitglieder befassen. Diese — Konsumvereine zählen (abgesehen von den allerdings nicht bis auf den letzten Tag genau festgestellten Mitgliedervermehrungen) — Mitglieder, die ihren Bedarf an Lebensmitteln bei ihrer eigenen Genossenschaft decken. Da als Mitglieder gewöhnlich nur Haushaltungsvorstände dem Konsumverein beitreten, so repräsentieren diese — Mitglieder — × 4½ Köpfe (Durchschnittsgrösse der schweiz. Haushaltungen), also total — Einwohner Ihres Kantons. Wir bringen Ihnen dies zur Kenntnis in der Voraussetzung, dass Sie entsprechend den oben erwähnten Vorschriften des Artikels 3 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar diesen Mitgliedern unseres Verbandes die Ihrem Kanton zugewiesenen Anteile an Monopolartikeln in dem Verhältnis zuweisen, wie die Totalkopfzahl der Angehörigen der Mitglieder dieser Konsumvereine zur Gesamteinwohnerzahl Ihres Kantons sich verhält.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass diese Konsumvereine bisher neben andern Artikeln auch die Monopolwaren durch unsern Verband geliefert erhalten haben. Unser Verband hat je und je darauf gehalten, die ihm zugeteilten Mengen an Waren möglichst gleichmässig unter die verschiedenen ihm angehörenden Verbandsvereine unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl zur Verteilung zu bringen, und ist überzeugt, diese Aufgabe bisher nach bestem Wissen und Können erfüllt und seinerseits wenigstens den Bundesbehörden keinen Anlass zur Ausschaltung des Grosshandels bei Verteilung der Monopolwaren gegeben zu haben. Sofern nun die Kantone dazu übergehen, die Grossisten bei der Abgabe der Monopolwaren entgegen den Ratschlägen des Bundesrates, die bestehenden Handelsorganisationen nach Möglichkeit zuzuziehen, auszuschalten, und eine eigene Organisation zur Abgabe der Monopolartikel an die Kleinhändler, Konsumvereine inbegriffen, zu schaffen, so werden sich auch unser Verband und unsere Verbandsvereine mit dieser Ausschaltung abfinden müssen; *sollte aber in Ihrem Kanton in Aussicht genommen werden, von der Schaffung einer eigenen kantonalen Verteilungsstelle Umgang zu nehmen, und diese Verteilungsfunktionen dem Grosshandel zu übertragen, so erlauben wir uns, an Sie mit dem Gesuche zu gelangen, den nach den oben erwähnten Grundsätzen ausgeschiedenen Anteil der Konsumvereine Ihres Kantons zur Verteilung an diese Konsumvereine unserem Verbande zu übertragen,* der sich eine Ehre daraus machen wird, wie bisher diese Verteilung sachgemäss und zuverlässig zu besorgen. Wenn wir dieses Begehren stellen, wissen wir uns einig mit der Auffassung der in Ihrem Kanton tätigen Konsumvereine unseres Verbandes. Wir glauben, dass die Begehren einer so grossen Zahl von organisierten Konsumenten, die einen starken Bruchteil der Bevölkerung Ihres Kantons darstellen, wohl einer Berücksichtigung wert sind und hoffen, dass Sie unsere Eingabe einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnet

Die Verwaltungskommission.

Verzeichnis der Verbandsvereine

nach Kantonen geordnet mit Mitgliederzahl und Familienangehörigen.

Kantone	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder resp. Familien	Zahl der Familienangehörigen (Familie à 4½ Glieder)
1. Aargau	48	14,444	64,998
2. Appenzell A.-Rh.	6	5,176	23,292
3. Appenzell I.-Rh.	2	316	1,422
4. Baselland	10	9,753	43,889
5. Baselstadt*)	1	25,000	112,500
6. Bern	77	45,862	206,379
7. Freiburg	5	1,907	8,582
8. Genf	2	20,820	93,690
9. Glarus	8	2,471	11,120
10. Graubünden	22	6,319	28,436
11. Luzern	3	12,009	54,041
12. Neuenburg	19	25,185	113,333
13. Nidwalden	3	561	2,525
14. Obwalden	1	104	468
15. St. Gallen	30	15,667	70,502
16. Schaffhausen	3	4,109	18,491
17. Schwyz	7	1,585	7,133
18. Solothurn	27	17,195	77,378
19. Tessin	43	12,048	54,216
20. Thurgau	15	8,960	40,320
21. Uri	3	1,324	5,958
22. Waadt	25	16,923	76,154
23. Wallis	29	3,416	15,392
24. Zug	2	1,153	5,189
25. Zürich	42	48,966	220,347
Total	433	301,273	1,355,755

*) Mit Ausschluss der auswärtigen und ledigen Mitglieder nach approximativer Berechnung.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die Regierungen der einzelnen Kantone im Sinne unseres Vorschlages den Konsumvereinen ihres Kantons die der Mitgliederzahl entsprechende Menge an Monopolwaren zuteilen oder ob sie die Konsumvereine weiterhin so verkürzen werden, wie dies bei der Grieszuteilung an den meisten Orten vorgekommen ist. Unser Verband kann vorerst nichts weiteres mehr tun; Sache der Verbandsvereine der einzelnen Kantone ist es nun, dafür zu sorgen, dass sie in ihren gerechten Ansprüchen nicht verkürzt werden.

Ferner bleibt abzuwarten, welche Kantone den V. S. K. als Grossisten mit der Verteilung der Monopolwaren betrauen werden; aus dem Kanton Aargau wird uns vom dortigen Kreispräsidenten berichtet, dass der V. S. K. für die Verbandsvereine des Kantons als Grossist anerkannt und zugezogen sei.

* * *

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, hat die Verbandsleitung bezüglich des einen Beschlusses des Bundesrates (Ausschaltung des Grosshandels bei den Monopolartikeln) ernstliche Bedenken geäussert und ihren Standpunkt, wenn auch ohne Erfolg, dem Bundesrate gegenüber einlässlich begründet; trotzdem nun der Entscheid anders gefällt wurde als wir im Interesse einer rationellen Versorgung für richtig fanden, werden wir uns loyal mit dem Beschlusse abfinden und trotz der Zerstückelung der Lieferungen alles vorzukehren suchen, was die Mängel der neuen Regelung einigermassen beheben kann.

Auch zu den anderen Bundesratsbeschlüssen sei uns noch eine kurze Kritik, wenigstens an dem Erlasse betr. Verbot des frischen Brotes, gestattet. Dieses Verbot ist auf Anregungen der Bundesversammlung zurückzuführen; der Bundesrat hat sich lange gegen Erlass eines solchen Verbotes gesträubt, weil den allfällig möglichen Ersparnissen Nachteile verschiedener Art, speziell für die privaten Bäcker — weniger für die Konsumbäckereien — gegenüberstanden. Immerhin ist der Beschluss schon seit längerer Zeit vorbereitet und ist nun so erlassen worden, wie er seinerzeit, unter anderen Verhältnissen, redigiert worden war. Damals nämlich kannte man noch keinen Kohlenmangel, und darum lässt es sich begreifen — wenn es auch nicht absolut geboten war —, dass man damals mit dieser Regelung auch gerade die Nachtarbeit in den Bäckereien abschaffen wollte. Heute jedoch, wo der Beschluss in Kraft treten soll, wird von den gleichen Bundesbehörden, die die Nachtarbeit in Bäckereien verbieten, grösste Sparsamkeit im Brennmaterialienverbrauch anempfohlen. Mit dem Verbot der Nachtarbeit verschwendet man nun auf der einen Seite (Kohle), was man auf der anderen (Weizen) einzusparen hofft; ein Backofen ist wie ein Hochofen; wenn er einmal ausgeblasen und erkaltet ist, braucht es bedeutend mehr Heizmaterial, um ihn wieder gebrauchsfertig zu erwärmen; also hätte man, statt zu befehlen, die Backöfen längere Zeit an jedem Tage erkalten zu lassen, allen Bäckereien den ununterbrochenen Betrieb (mit achtstündigem Schichtenwechsel) auferlegen und diejenigen Backöfen, für die es dann keine Beschäftigung mehr gegeben hätte, stillegen sollen. In den meisten Grossbäckereien wäre das leicht durchzuführen gewesen, und bei den kleineren Privatbäckereien hätte eben ein Zusammenlegen mehrerer Betriebe vorgeschrieben werden sollen, was bei der manchenorts vorhandenen Ueberfüllung dieses Berufes unschwierig hätte erreicht werden können. Es gibt heute schon Gegenden, wo sich die Bäcker untereinander verständigt haben, dass jeder abwechselnd nur 2 oder 3 Tage in der Woche selber bäckt; eine Konzentration auf einen oder zwei Betriebe auf gemeinsame Rechnung wäre also nicht eine Aufgabe gewesen, die unüberwindliche Schwierigkeiten geboten hätte.

Auch nach anderer Richtung scheint uns der Erlass nicht besonders glücklich; zwar soll frisches Brot nicht mehr abgegeben werden dürfen, dagegen ist es erlaubt, das Brot, das 11 Uhr nachts gebacken wurde, am anderen Morgen um 6 Uhr oder noch früher zur Abgabe zu bringen. Ob man da noch von altbackenem Brote reden kann? Die so erreichbare Ersparnis an Weizen wird wohl an einem kleinen Orte Platz haben. Bis in 2 oder 3 Monaten wird es sich ja zeigen am Mehlverbrauch der schweizerischen Mühlen, ob dieser Bundesratserlass eine fühlbare Ersparnis bringen wird oder ob er einen Schlag ins Wasser darstellt.

* * *

Weitere Aufgaben, die sich im Interesse der Streckung unserer Vorräte aufdrängen, sind nicht von Bundeswegen gelöst, sondern dem Ermessen der einzelnen Kantone überlassen worden; so die Rationierung der einzelnen Konsumenten, die unseres Erachtens nur in Verbindung mit dem sogenannten «Kundenzwang» erfolgreich durchgeführt werden kann. Sollte dieser Kundenzwang in einzelnen Kantonen durchgeführt werden — aus dem Kanton Waadt werden Schritte hiezu gemeldet —, so ist es selbstverständlich, dass die Mitglieder von Konsumvereinen den letzteren zugeteilt werden, und die Verwaltungen unserer Verbandsvereine werden gut daran tun, sobald dieses System eingeführt werden sollte, alle ihre Mitglieder zur ausschliesslichen Bedienung durch die Konsumvereine zu reklamieren, sowie auch ihre Mitglieder rechtzeitig über die Bedeutung dieser Massnahme zu unterrichten. Die Verbandsleitung wird nicht unterlassen, rechtzeitig wieder über weitere Massnahmen zu berichten. *Sch.*



Die Teuerung in Oesterreich.

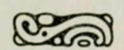
Wir dürfen ruhig behaupten, dass kein einziges Land von der Teuerung so sehr betroffen wurde wie Oesterreich. Alle Zahlen über Preissteigerungen, die wir zu Gesichte bekommen, sprechen von ganz ungeheuren Preisaufschlägen. So auch wieder die Angaben in der ersten Januar-Nummer des Organes des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft österr. Konsumvereine: «Der Konsumverein».

Die Zeitschrift gibt zunächst einige Aufstellungen aus einem in der «Statistischen Monatsschrift», einem amtlichen Publikationsorgan, erschienenen Artikel wieder. Wir entnehmen ihnen, dass der Aufwand für Lebensmittel, unter Zugrundelegung der sogenannten Verpflegungsportion, d. h. der vorschriftsgemässen Tagesration eines Soldaten, von 126 im Juli 1914 auf 297 im Dezember 1915, also um 135,7 % gestiegen ist, wenn die Preise von Wien zugrunde gelegt werden, von 123 auf 251, oder um 104,07 %, wenn die Landesdurchschnittspreise herangezogen werden. Welchen Umfang die Teuerung seither angenommen hat, ersehen wir aus folgender

Preistabelle, die in verschiedenen österreichischen Blättern veröffentlicht wurde:

	August 1914 Kronen	Oktober 1916 Kronen	Steigerung %
Rindfleisch	1.80	8.60	388
Schweinefleisch	1.96	10.80	451
Kalbfleisch	1.96	10.—	410
Schöpsenfleisch	1.60	7.80	387
Schweinefett	1.60	16.—	900
Unschlig	1.20	9.60	700
Eier per Schock	4.80	21.60	350
Butter	3.20	18.—	462
Reis	—.67	18.—	2288
Gänse	6.60	60.—	608
Kartoffeln	7.—	18.—	157
Zucker	79.—	118.—	46
Kaffee	4.20	14.—	233
Tee	10.—	28.—	180
Knackwurst	—.10	—.36	260
Bier	—.14	—.53	314
Seife	—.76	8.—	953
Herrenanzug, mindere Qualität	70.—	160.—	129
Schuhe	16.—	60.—	275
Kohlen	1.23	5.20	307

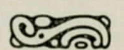
Die kleinste Zunahme weist der Zucker auf, und diese beträgt 46%. Alle anderen Preissteigerungen gehen über 100% hinaus, verschiedene sogar über 500%. In Anbetracht dieser Zahlen ist die Frage, wovon sich denn die Bevölkerung noch ernähre, nur zu berechtigt. Kartoffeln werden wohl die Losung sein, sowie Brot. Zu grossen Ausgaben in anderen Lebensmitteln wird der sowieso nur magere Geldbeutel eines Arbeiters, aber selbst auch der eines gut bezahlten Angestellten kaum hinreichen.



Die Konsumvereine als Sparinstitut des kleinen Mannes.

Was aus den einzelnen Berichten unserer Verbandsvereine mit aller Deutlichkeit hervorgeht, dass trotz der Kriegsteuerung der Konsumverein mancher Arbeiterfamilie zu einem Sparbatzen verholfen hat, beweist auch die ständige Zunahme der Spar- und Depositeneinlagen.

Aehnliche Berichte kommen uns aus Deutschland. In einem Rückblick auf das Jahr 1916 schreibt u. a. August Kasch in der «Konsumgenossenschaftl. Rundschau» Nr. 1, 1917: «Eine angenehme Enttäuschung hat uns die Gestaltung des Sparkassenverkehrs gebracht. Schon die Tatsache, dass in der allgemeinen Verwirrung der ersten Kriegswochen diese erst in den Kinderschuhen steckende Einrichtung der Konsumvereine nahezu völlig unberührt blieb, ihren Verpflichtungen vollauf gerecht wurde und bald über ein erfreuliches Wachstum der Einlagen gegenüber den Abhebungen berichten konnte, bewies die Solidität der Kassen und das Vertrauen der Sparer, das dann während der ganzen Kriegsdauer sich unvermindert betätigt hat. Wie alle übrigen Sparkassen, können auch die der Konsumvereine über einen ausserordentlich günstigen Geschäftsgang berichten, der zum mindesten dartut, dass die Erschütterung unseres Erwerbslebens durch den Krieg weit geringer ist, als zuvor allgemein befürchtet wurde. Die Entwicklung der Sparkassen während des Krieges wird später noch einmal ein ganz besonders interessantes Kapitel in den Erörterungen der Volkswirtschafter bilden. Wir freuen uns ihrer zunächst im Interesse der Vereine und ihrer Mitglieder, die in der Lage waren, Rücklagen zu machen.»



Die Neuorientierung des Handels für die Zeit nach dem Kriege.

Anlässlich der Uebernahme des Rektorates der Handelshochschule Berlin hielt Prof. Dr. J. Fr. Schär eine viel bemerkte Rede über «Umgestaltung und Neuorientierung des Handels infolge des Krieges.»[1])

Nachdem Professor Schär in eingehender Weise dargelegt hat, wie der Handel infolge des Krieges innerhalb der «Kriegswirtschaft» vollständig um- und neugestaltet worden ist, wirft er zum Schlusse die Frage auf über die Neuorientierung des Handels für die Zeit nach dem Kriege. Diesem höchst interessanten Teil der Rede entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen:

Für die Wiederaufrichtung der Friedenswirtschaft hängt allerdings vieles von der Dauer des Krieges und von den Friedensbedingungen ab; aber trotzdem wir beides nicht kennen, können wir doch vieles, sehr vieles mit einiger Sicherheit schon jetzt konstruieren, was als notwendige Folgewirkung in bezug auf die nationale Wirtschaftsführung kommen wird und kommen muss. Mit bezug auf die Privatwirtschaft postulieren wir:

1. Die Wiederaufrichtung des internationalen Handels und damit im Zusammenhang auch die Herstellung des Gleichgewichts in der deutschen Zahlungsbilanz, wodurch auch von selbst die deutsche Valuta wieder auf ihren Goldwert steigen muss.

Der Plan der Ententemächte, Deutschland von ihren Märkten auszuschliessen, den gegenwärtigen Krieg als Wirtschaftskrieg fortzusetzen, den Zustand der Absperrung Deutschlands in Permanenz zu erhalten, muss schon an der Macht der Weltwirtschaft scheitern..... Diese Macht wird bewirken, dass der internationale Güteraustausch und mit ihm der deutsche Export- und Importhandel wieder aufleben wird und muss, wenn nicht unmittelbar nach dem Friedensschluss, so doch nach und nach und in absehbarer Zeit. Freilich gehören dazu die grössten Kraftanstrengungen aller direkt oder indirekt am Aussenhandel beteiligten Personen und Gemeinschaften der Kaufleute und Industriellen, des Staates, und vor allem auch der Handels-Hochschule.

2. Die Umwandlung von privatwirtschaftlichen Unternehmungen in Staats-, Kommunal- oder gemischtwirtschaftliche Betriebe, insbesondere

[1]) Unter obigem Titel erschien die Festrede im Verlag von *Georg Reimer*, Berlin, 1916. 31 S.

im Gebiete des Bergbaues, des Importhandels von Getreide und Petroleum, des Binnenhandels mit Sprit, der Erzeugung und Fernleitung von elektrischer Energie, des Verkehrs, der Reederei, des Versicherungswesens, der Kriegerheimstätten, der Kultur des Oedlandes usw.

Bei den Kämpfen um die Einführung neuer Monopole und der Verstaatlichung von Unternehmungen wird voraussichtlich nicht die Frage ausschlaggebend sein, ob diese Eingriffe in die Privatwirtschaft für diese nützlich oder schädlich seien, sondern vielmehr die Zwangslage des Staates, sich zwecks Verzinsung und Amortisation der Kriegsschulden und Beschaffung der Mittel für die Kriegsbeschädigten und die Hinterlassenen der Gefallenen neue Einnahmequellen zu erschliessen; die staatlichen Betriebe werden also vorzugsweise fiskalischen Charakter haben.

3. Die Ausbreitung des sozialen Handels durch die Genossenschaften, und zwar:

nach Richtung der Konsumenten in den Konsumgenossenschaften,
nach Richtung der Landwirtschaft in den Bezugs-, Verwertungs- und Absatzgenossenschaften,
nach Richtung der kleineren und mittleren Unternehmungen in den Bank- und Kreditgenossenschaften.

4. Staatliche Kontrolle und Aufsicht über die kapitalistischen Zusammenballungen, wie Syndikate, Trusts usw., zur Verhütung der Ausbeutung des Volkes.

5. Wirtschaftliche Ausbildung nach theoretischer und praktischer Richtung aller derjenigen Staatsbeamten, die berufen sind, dem Handel im In- und Ausland zu dienen, die wirtschaftlichen Staatsbetriebe zu leiten, die Richtlinien der Wirtschafts- und Handelspolitik zu bestimmen, den Bedarf des Staates selbst zu produzieren, oder von Landwirten, Industriellen oder Händlern zu kaufen. Der wunde Punkt in der durch den Krieg notwendig gewordenen Ausdehnung der Staatsverwaltung auf die Wirtschaft und der Uebernahme derselben von privatwirtschaftlichen Funktionen liegt zugestandenermassen in der ungenügenden Vorbildung der Staatsbeamten für die praktischen Zwecke und Bedürfnisse des Wirtschaftslebens. Das Heilmittel für diese Mängel weist hin in theoretischer Beziehung auf die Handels-Hochschule und nach der praktischen Seite hin auf das kaufmännische Kontor. Die bureaukratischen Qualitäten des preussischen Beamten: Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Ordnung, Pflichttreue, müssen sich vereinigen mit dem kaufmännischen Geist, der es versteht, die Mittel und Kräfte zu höchster Leistungsfähigkeit zu organisieren, sich den Bedürfnissen der Menschen und den gegebenen Verhältnissen anzupassen, die Selbstkosten richtig zu kalkulieren, das gesamte Rechnungswesen und die Kontrolle in zweckdienlicher Weise einzurichten.

6. Kooperativer Zusammenschluss der kleinen und mittleren, in ihrer Isolierung ohnmächtigen Kräfte durch Unter- und Einordnung in leistungsfähige Gemeinschaften, die berufen und befähigt sind, dem Wohl der angeschlossenen Glieder und damit auch dem Volksganzen zu dienen.

7. Wirtschaftliche Ertüchtigung des ganzen Volkes. Volksvermögen und Nationalreichtum bestehen keineswegs in der Summe der in Geld messbaren Tauschgüter aller Art, sondern vielmehr aus der Summe aller geistigen, ethischen und wirtschaftlichen Werte, die ein Volk zu erzeugen vermag, also in seiner schöpferischen Kraft. Diese Kräfte in ihren verschiedenen Formen und Elementen kennen zu lernen, nach allen Richtungen zu pflegen, zu entfalten und zu entwickeln und dadurch auf das höchstmögliche Mass zu steigern, das alles haben die führenden Geister von jeher als Ziel und Zweck aller Volksbildung proklamiert. Aber erst durch den Krieg ist bei Hoch und Niedrig die Erkenntnis erweckt und der Wille entfacht worden, an die Lösung dieser Erziehungs- und Bildungsaufgabe mit allen privaten und öffentlichen Mitteln heranzutreten. Denn erst durch diesen Krieg ist jedermann sichtbar vor Augen geführt worden, was eine grosse Nation zu leisten vermag, wenn jedes einzelne Glied nach einem einheitlichen Plan geschult, wenn alle die kleinen Kräfte zusammengefasst, und wenn sie in richtiger Organisation auf ein grosses Ziel konzentriert werden. Was in diesem Kriege das deutsche Volk an und hinter der Front Tag um Tag geleistet hat und noch leisten muss an Kraft und Ausdauer, an Opfer und Entbehrung, an Gut und Blut, das spottet jeder Beschreibung. Und wenn nun nach dem Krieg alle diese Kraftmomente in einheitlicher Weise auf ein neues Ziel hin organisiert werden, auf das nämlich, die deutsche Volkswirtschaft wieder aufzurichten, so werden wir wiederum Wunder erleben. Daher muss das erste und wichtigste Friedensziel sein: **Entwicklung aller im Volke vorhandenen geistigen, ethischen und wirtschaftlichen Kräfte und der sozialen Triebe. Ueberbrückung der durch die sozialen, sprachlichen, religiösen und politischen Gegensätze vorhandenen Hemmungen,** hauptsächlich durch das Mittel einer allgemeinen Volksbildung, durch die nach den Ideen von Kerschensteiner organisierte **Einheitsschule:** Erziehung der Jugend **zu freien, gleichberechtigten Staatsbürgern, zu gesunden, berufstüchtigen Arbeitern, zu denkenden, sozial fühlenden und sozial handelnden Menschen, denen auch das Recht auf freie Entfaltung aller ihrer Kräfte gewährleistet wird.**



Gänse-Genossenschaften

entstanden über die Weihnachts- und Neujahrstage in Berlin. Man verstehe uns richtig, nicht Gänse bildeten eine Genossenschaft, sondern Konsumenten, um sich trotz der Kriegsteuerung einen Festbraten sichern zu können.

Die Presse teilt uns über diese «Kriegsvorgänge» und die Preissteigerungen der Gänsebraten u. a. folgendes mit: 15 bis 18 Mark dünkte uns in Friedenszeiten ein sehr schöner Preis für eine fette Weihnachtsgans. Im April 1916 wurde in Berlin mit frommer Entrüstung erzählt, es habe «jemand» in Berlin oder Hamburg für eine Gans 40 Mark bezahlt. Man hielt das für die Ausschweifung eines Millionärs, der durchaus seine Delikatesse haben wollte. Wir ahnten nicht, wohin wir kommen würden. Wenige Tage vor Weihnachten galten in Berlin 50 und 60 Mark als ein durchaus normaler Preis für eine Gans, und er wurde ohne Zaudern bezahlt. Die Tatsache, dass keine Höchstpreise für Gänse fest-

gesetzt sind, dass sie daher bei der Fleischknappheit eine sehr wichtige Ergänzung der Kost vorstellen, haben die Gans über die Festzeit zu einem Spekulationsobjekt gemacht. Die Preise sind sozusagen im Eilschritt in die Höhe gegangen; jedermann hält es heute für ganz normal, dass für das Pfund Gänsefleisch 5, 6, 7 Mark und mehr gezahlt werden. Und nachdem sogar von berufener Seite im Abgeordnetenhaus erklärt wurde, allenfalls, wenn die Gans 300 (!!) Mark kostete, würde man mit Höchstpreisen einschreiten, ist nicht abzusehen, wo man Halt machen werde. Die teure Gans drückte den diesjährigen Weihnachten ihren Stempel auf. Alle Hoffnungen der Liebhaber ihres zarten Fleisches, die sich an ihr für manchen mageren Mittagstisch entschädigen wollten, sind durch die hohen Preise geknickt worden. Für den Mittelstand bleibt eine Gans von 70 bis 130 Mark (solche Preise wurden während den Festtagen in Berlin gezahlt) natürlich ein unerreichbarer Traum. Vielfach half man sich sozusagen durch ein Gans-Genossenschaftssystem, indem fünf oder sechs Personen durch Zusammenlegen ihrer Mittel sich gemeinsam den Besitz einer Gans sicherten. Ob sie sich auch beim gemeinsamen Essen vertragen haben, frägt nicht mit Unrecht der Berichterstatter!

So interessant an sich diese «Zweckgenossenschaften» von einigen Stunden Dauer, die der Krieg schafft, auch sein mögen, fragen wir uns doch, ob diese «Genossenschafter» ihr Geld nicht nützlicher hätten anlegen können, als in einem genossenschaftlichen Gänsebraten?



Neue Methoden der kommunalen Lebensmittelbeschaffung.

Die zunehmenden Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung veranlassen sogar öffentliche Körperschaften zu neuen Versuchen auf diesem Gebiete; so meldet man aus Mannheim was folgt:

Mannheim, 28. Januar. Der Stadtrat Mannheim hat beschlossen, von der Geflügelzucht- und Eierproduktionsgenossenschaft 100 Anteile für die Stadtgemeinde zu übernehmen. Im Uebergang zur landwirtschaftlichen Eigenwirtschaft beantragt er beim Bürgerausschuss ferner die Zustimmung dazu, einen stadteigenen landwirtschaftlichen Gutsbetrieb einzurichten. Die Anlage erfolgt auf dem städtischen Gelände auf der Friesenheimer Rheininsel im Mass von 207 Hektar. Diese Anbaufläche wird durch Heranziehung von domänenärarischem und andrem Gelände soweit als möglich vergrössert. Auch ist künftig alles pachtfrei werdende oder neu erworbene städtische Gelände, das sich zur Bewirtschaftung durch den städtischen Gutshof eignet, diesem zu überweisen.

Die Gemeinde Mannheim, die bekanntlich schon an einer Milchversorgungsgesellschaft sich beteiligt hat, schreitet also auf dem Wege der Beteiligungen, welchen Weg man den Konsumvereinen von gewisser Seite verwehren will, weiter und geht direkt zur landwirtschaftlichen Eigenproduktion über; ein Zeichen dafür, dass das Vorbild unseres Verbandes anderswo nicht als verwerflich angesehen wird. Solche Schritte kommunaler Fürsorge können auch wir billigen und möchten ihnen auch in der Schweiz recht viele Nachfolger wünschen.



Volkswirtschaft

Lebensmittelversorgung der Schweiz.

Der Bundesrat hat im Hinblick auf die Lebensmittelversorgung eine Reihe von Beschlüssen gefasst.

1. Durch einen ersten Bundesratsbeschluss wird verboten, Brot an dem Tage, an welchem es hergestellt wurde, zur Abgabe zu bringen. Hierdurch soll der Verbrauch des Brotes eingeschränkt werden.

2. Durch einen weitern Bundesratsbeschluss wird jede Verwendung von Mehl zu andern Zwecken als zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln verboten. Speziell ist unzulässig, die Verfütterung von Mehl an Haustiere und die Verarbeitung zu Futtermitteln. Der Handel mit Mehl ist nur noch mit Bewilligung des Oberkriegskommissariats gestattet. Dieses übt gegenüber den Inhabern von Bewilligungen eine intensive Aufsicht aus.

3. Durch einen fernern Beschluss wird das Militärdepartement durch den Bundesrat ermächtigt, zur Erzielung einer gleichmässigen Verteilung auf die Verbraucher und zur Ermöglichung der Durchführung von Massnahmen für Einschränkung des Verbrauches, Lebensmittel, welche ausschliesslich vom Bunde eingeführt werden, nur noch an die kantonalen Regierungen zu liefern. Die Zuteilungen erfolgen in monatlichen Raten, deren Höhe von der Einfuhr und von den Vorräten in den betreffenden Waren abhängig ist. Die kantonalen Regierungen sind verpflichtet, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um die gleichmässige Versorgung der ganzen Bevölkerung zu sichern. Die von ihnen getroffenen Massregeln sind dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Massregel wird vom Militärdepartement sofort eingeführt für die Abgabe von Zucker und Reis. Für weitere Warengattungen bleibt die Anwendung dieser Vorschriften vorbehalten.

4. Das Aufkaufen von Lebensmitteln in einer den normalen Bedarf übersteigenden Menge, sowie das Anhäufen solcher Warenbestände wird unter Strafe gestellt. Strafbar ist auch der Verkäufer, der wissentlich solchen Warenanhäufungen Vorschub leistet. Die kantonalen Regierungen werden verpflichtet, den Verkauf der Lebensmittel zu überwachen, die abgegebenen Mengen zu kontrollieren und Vorschriften zu treffen, die geeignet sind, die Anhäufung von Lebensmitteln zu verhindern. Mit diesem Erlass soll der bedauerlichen Gepflogenheit Einzelner entgegengetreten werden, die auf Kosten der Versorgung anderer grosse Warenmengen anhäufen, die öfters zugrunde gehen oder entwertet werden.

Bei diesem Anlass darf festgestellt werden, dass, zumal angesichts der gegenwärtigen Lage und der die Zufuhr erschwerenden Massregeln der Kriegführenden, die grösste Sparsamkeit im Gebrauch von Lebensmitteln vaterländische Pflicht ist. Anderseits besteht kein Grund zu ernstlicher Beunruhigung. Die Einfuhr einer Reihe der wichtigsten Lebensmittel, wie Getreide, Reis, Zucker, liegt in der Hand des Bundes, der aus seinen Vorräten systematisch für den laufenden Bedarf das Nötige abgeben wird. Anderseits genügt die eigene Produktion an Fleisch, Milch und Milchprodukten für den Bedarf des Landes.

Lebensmittelankauf. (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917.)

Art. 1. Wer Lebensmittel in einer seinen normalen laufenden Bedarf übersteigenden Menge aufkauft und anhäuft,

wer als Verkäufer solchen Aufkäufen wissentlich Vorschub leistet,

wer den auf Grund von Art. 2 von den Kantonsregierungen aufgestellten Vorschriften zuwiderhandelt,

wird mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Das Gericht kann die Konfiskation der aufgehäuften Waren aussprechen.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen ist Sache der Kantone.

Art. 2. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die Massregeln zu treffen, welche geeignet sind, den Aufkauf und das Anhäufen von Waren zu verhindern. Sie sollen insbesondere den Verkauf der Lebensmittel überwachen, die abgegebenen Mengen kontrollieren und Vorschriften aufstellen, um die Anlage ausserordentlicher Vorräte zu verhindern.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Militär- und Volkswirtschaftsdepartement sind mit dessen Vollzug beauftragt.

Verkauf von frischem Brot. (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917.)

Art. 1. Es ist verboten, Brot und Kleinbrot mit Einschluss jedes Hefegebäcks (Kuchen ausgenommen) an dem Tage in den Verkehr oder zum Verkauf oder überhaupt zur Abgabe zu bringen, an dem es gebacken wurde.

Art. 2. In sämtlichen Bäckereien und Konditoreien, einschliesslich Nebenbetrieben, wie Hotel- und Anstaltsbäckereien, dürfen von abends 11 Uhr bis morgens 7 Uhr — und zwar auch vom Samstag auf Sonntag — keinerlei Arbeiten ausgeführt werden, welche auf die Herstellung von Backwaren jeder Art Bezug haben.

In dringenden Fällen ist das schweizerische Oberkriegskommissariat ermächtigt, ausnahmsweise die Zeit des Arbeitsunterbruches von 8 Stunden zu verschieben oder zu verkürzen.

Art. 3. Den in Art. 2 genannten Betrieben ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von morgens 7 Uhr bis abends 11 Uhr grundsätzlich gestattet, soweit dies zur Deckung des Brotbedarfes für den folgenden Tag nötig ist.

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, bezügliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 4. Das am betreffenden Tage erstellte Brot, Kleinbrot und Hefegebäck muss von dem am Vortage oder früher erstellten sichtbar getrennt aufbewahrt werden. In den Verkaufsläden darf Brot, Kleinbrot und Hefegebäck an dem Tage, an welchem es erstellt wurde, nicht zur Auslage kommen.

Art. 5. Die Bäcker sind verpflichtet, den Kontrollorganen unbeschränkten Zutritt zu ihren Betrieben zu gewähren und jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

Art. 6. Die Kontrolle über die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache der kantonalen Behörden. Diese sind verpflichtet, eine ständige und strenge Kontrolle auszuüben.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen allfällige noch vom schweizerischen Militärdepartement zu erlassende Vollzugsvorschriften werden mit Busse von Fr. 25.— bis zu Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Behörden ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 8. Das schweizerische Militärdepartement kann Zuwiderhandelnden auf kürzere oder längere Zeit die Lieferung von Mehl ganz oder teilweise sperren. Diese administrative Massregelung ist unabhängig vom Strafverfahren gemäss Art. 7 hiervor.

Gegen derartige Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements kann innerhalb 3 Tagen nach schriftlicher Eröffnung Rekurs beim schweizerischen Bundesrat eingereicht werden.

Der schweizerische Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 9. Vorstehender Beschluss tritt am 15. Februar 1917 in Kraft. Das schweizerische Militärdepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Während der Geltung dieser Verordnung treten die ihm widersprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone ausser Kraft.

* * *

Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl. (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917.)

Art. 1. Jede Verwendung von Backmehl zu andern Zwecken als zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln, namentlich die Verfütterung an Haustiere und die Verarbeitung zu Futtermitteln, ist verboten.

Ebenso ist die Herstellung von Teigwaren aus Backmehl verboten.

Ausnahmsweise und in wohlbegründeten Fällen ist das schweizerische Militärdepartement befugt, Bewilligungen zu anderer Verwendung zu erteilen.

Art. 2. Die Mühlen, die vom Bunde Getreide beziehen, dürfen Backmehl nur an Bäckereien und Konditoreien abgeben, und zwar muss die Abgabe auf Verlangen der Käufer in Mengen von 100 kg und darüber geschehen.

Für Lieferungen von Backmehl an andere Bezüger haben die Mühlen eine Bewilligung des Oberkriegskommissariates zu erwirken.

Art. 3. Der Handel mit Backmehl ist nur mit Bewilligung des Oberkriegskommissariates gestattet. Diejenigen, welche eine bezügliche Bewilligung erhalten, sind verpflichtet, über den Mehlverkehr ordnungsgemäss Bücher zu führen und den Kontrollorganen darüber Aufschluss zu geben. Sie dürfen Mehl nur an solche Bezüger abgeben, die sich verpflichten, dasselbe nicht vorschriftswidrig zu verwenden.

Die Bewilligung wird in der Regel nur an solche Händler, Genossenschaften, Bäckereien oder Konditoreien erteilt, welche schon bisher regelmässig den Handel mit Backmehl betrieben haben.

Art. 4. Keine Bewilligung ist erforderlich für den Mehlverkauf im Kleinhandel; dagegen dürfen bei diesem Verkaufe auf einmal und an ein- und denselben Bezüger nicht mehr als 2 kg Mehl abgegeben werden.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen allfällige, noch vom schweizerischen Militärdepartement zu erlassende Vollzugsvorschriften, werden mit Busse von Fr. 25.— bis Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind Verkäufer und Käufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Das schweizerische Militärdepartement kann Fehlbaren die Lieferung von Bundesweizen und die Bewilligung zum Handel mit Backmehl entziehen. Diese administrative Massregelung ist unabhängig vom Strafverfahren gemäss Art. 5 hiervor.

Gegen derartige Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements kann innerhalb 3 Tagen nach schriftlicher Eröffnung Rekurs beim schweizerischen Bundesrat eingereicht werden.

Der schweizerische Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 7. Die Kantone sind verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses zu kontrollieren.

Art. 8. Vorstehender Beschluss tritt am 5. Februar 1917 in Kraft. Das schweizerische Militärdepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt.

* * *

Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone. (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917.)

Art. 1. Zur Erzielung einer gleichmässigen Verteilung auf die Verbraucher und zur Ermöglichung der Durchführung von Massnahmen für Einschränkung des Verbrauches wird das schweizerische Militärdepartement ermächtigt, Lebensmittel, welche einem Einfuhrmonopol unterliegen, ausschliesslich an die kantonalen Regierungen zu liefern.

Art. 2. Die Zuteilungen erfolgen in monatlichen Raten, deren Höhe von der Einfuhr und von den Vorräten abhängig ist.

Bei Bemessung der Monatskontingente für die einzelnen Kantone sind, ausser den Bevölkerungsziffern, die besonderen Lebensverhältnisse der verschiedenen Landesgegenden angemessen zu berücksichtigen.

Art. 3. Für die Verteilung der zugewiesenen Warenkontingente werden die kantonalen Regierungen sich nach Möglichkeit der bestehenden Organisationen des Handels bedienen. Insbesondere ist der Kleinhandel zu berücksichtigen.

Art. 4. Die kantonalen Regierungen sind verpflichtet, geeignete Massregeln zu treffen, um die gleichmässige Versorgung der ganzen Bevölkerung zu sichern.

Die von den Kantonsregierungen getroffenen Massnahmen sind dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5. Wer den von den Kantonsregierungen gestützt auf Art. 4 aufgestellten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bis auf Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen liegt den kantonalen Behörden ob.

Art. 6. Das Militärdepartement ist neben dem Politischen und dem Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren, besonders für solche Warengattungen, die es den Kantonen zum Weiterverkauf überlässt, durchzuführen.

Art. 7. Das schweizerische Militärdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt.

Es ist ermächtigt, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen und den Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses festzusetzen.

Art. 8. Durch diesen Beschluss werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden frühern Erlasse, insbesondere der Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1916 über die Höchstpreise von Reis, aufgehoben.

* * *

Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone. (Vom 2. Februar 1917.)

Art. 1. Die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 wird zunächst auf Zucker und Reis beschränkt.

Art. 2. Zucker- und Reisvorräte, die sich am 15. Februar 1917 im Besitze derjenigen Firmen und Genossenschaften befinden, welche bisher Waren vom Oberkriegskommissariat erhielten, sind beschlagnahmt. Die Vorräte sind durch eingeschriebenen Brief bis spätestens am 16. Februar abends dem Oberkriegskommissariat zu melden.

Von der Beschlagnahme sind befreit Vorräte von je 500 kg Zucker und Reis pro Kleinverkaufsstelle solcher Firmen, welche neben dem Grosshandel den Kleinverkauf betreiben.

Art. 3. Die Monatskontingente für jeden Kanton werden von Fall zu Fall vom Oberkriegskommissariat festgesetzt, unter Berücksichtigung des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917.

Das Oberkriegskommissariat wird den kantonalen Regierungen jeweils bis spätestens am 25. eines Monats bekanntgeben, welche Mengen Zucker und Reis im folgenden Monat zur Verteilung gelangen können.

Art. 4. Aus den Monatskontingenten sind zu decken:

Der Bedarf für den Verbrauch in den Haushaltungen, öffentlichen und privaten Speiseanstalten, in den Gasthäusern und Wirtschaften, in den öffentlichen und privaten Spitälern, Pflegeanstalten u. dgl.:

der Bedarf der Bäcker und Konditoren, soweit solche mit Zucker verarbeitete Produkte nur zum Verkauf in ihren eigenen Geschäften herstellen:

der Bedarf der Apotheker.

Die Lieferung von Zucker oder Reis zu andern als den in Art. 4. genannten Zwecken aus den Monatskontingenten ist verboten.

Besondere Anordnungen für die Lieferung von Zucker zur Bienenfütterung und für die Bedürfnisse während der Weinernte und zur Früchte- und Beerenkonservierung werden zeitgemäss getroffen.

Art. 5. Die Abgabe von Zucker und Reis zu andern als den in Art. 4 genannten Zwecken (zu gewerblich-technischen Zwecken und industrieller Verwendung) erfolgt ausserhalb der Kontingente

durch besondere Verfügung des Oberkriegskommissariates.

Bezügliche Gesuche um Lieferung von Zucker und Reis sind von den betreffenden Personen oder Firmen an das Oberkriegskommissariat zu richten.

Art. 6. Das Oberkriegskommissariat liefert Zucker und Reis nach den Speditionsaufträgen der kantonalen Regierungen oder der mit diesen Geschäften betrauten Stellen gegen Barzahlung in ganzen Wagenladungen von ein und derselben Sorte zu den durch den Bundesrat bezw. das schweizerische Militärdepartement festgesetzten Höchstpreisen franko jede Station von Eisenbahnen, welche wagenladungsweise Frachten befördern.

Art. 7. Ueber die Verteilung der Waren ab den Empfangsstationen auf die bestehenden Kleinverkaufsstellen (Spezereihandlungen, Konsumvereine etc.), die Bäcker und Konditoren, sowie über den Vertrieb an die Konsumenten erlassen die kantonalen Regierungen unter Beobachtung der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses die ihnen zweckdienlich erscheinenden Weisungen.

Es ist den kantonalen Regierungen freigestellt, die Teilsendungen an die Kleinverkaufsstellen etc. ab den Verteilungsstellen unfrankiert oder aber franko jede Empfangsstation zu senden. Die aus der Frankolieferung entstehenden Kosten sind zu den Betriebskosten (vgl. Art. 8) zu rechnen und auf sämtliche Abnehmer gleichmässig zu verteilen.

Art. 8. Die aus der Verteilung der Waren den Kantonen entstehenden Kosten, Zinsverluste für aufgewendetes Betriebskapital und allfällige Frachten (vgl. Art. 7) werden aus der bisher für den Zwischenhandel vorgesehenen Preisdifferenz zwischen den Höchstpreisen für waggonweise Lieferung und für den Migroshandel, im Maximum Fr. 2.50 pro 100 kg, gedeckt.

Art. 9. Die Rationierung der Bezüge durch Ausstellung von Bezugskarten ist den kantonalen Regierungen anheimgestellt. Die Rationierung soll für das ganze Gebiet eines Kantones verfügt werden. Derartige Massnahmen nur auf einzelne Gemeinden oder einzelne Geschäfte anzuwenden, ist nicht zu empfehlen.

Art. 10. Im übrigen wird auf die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mehl- und Umwandlungsprodukte, insbesondere auf den Abschnitt D der Beilage zu diesem Bundesratsbeschluss, verwiesen.

Art. 11. Diese Ausführungsbestimmungen und der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 treten am 15. Februar 1917 in Kraft.

Die Verfügungen vom 28. Februar 1916 betreffend Abgabe von Zucker und vom 3. März 1916 über die Abgabe und den Handel mit Reis werden auf den genannten Tag aufgehoben.

Die ersten Lieferungen von Zucker und Reis erfolgen im Verlaufe des Monats Februar.

Sicherung der Brotversorgung des Landes. (Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917.)

Der schweizerische Bundesrat, in Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1914, beschliesst:

Art. 1. Es ist gestattet, Inlandsgetreide jeder Art zur Fütterung des Hausgeflügels zu verwenden.

Art. 2. Dieser Beschlus tritt am 30. Januar 1917 in Kraft. Das Militärdepartement wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Kohlenversorgung der Schweiz. Die Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz hat kürzlich ein neues Reglement erlassen, das folgenden Wortlaut hat:

Reglement der Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz.

Die unter der Firma «Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz» mit Sitz in Basel eingetragene Genossenschaft, deren Leitung amtlich bestellt bezw. bestätigt worden ist, hat in Ausführung der ihr durch das Abkommen mit Deutschland übertragenen Obliegenheiten, sowie im Interesse einer möglichst ausreichenden Kohlenversorgung des Landes und einer richtigen Verteilung der verfügbaren Kohlenmengen auf die einzelnen Verbraucher, folgendes Reglement aufgestellt:

Art. 1.

Auf Grund der von Deutschland an die Ausfuhr von Kohlen nach der Schweiz geknüpften Bedingungen dürfen Waffen und Munition, sowie deren Bestandteile, Pulver und Sprengstoffe, zu deren Herstellung deutsche Brennstoffe verwendet worden sind, nach den Deutschland feindlichen Staaten nicht und nach den neutralen Staaten nur mit Zustimmung der schweizerischen Ausfuhrkommission in Bern ausgeführt werden.

Als Brennstoffe deutschen Ursprungs gelten solche, die aus Deutschland oder aus den deutschen Okkupationsgebieten in die Schweiz gelangt sind; ebenso Gaskoks, der in der Schweiz aus deutschen Kohlen hergestellt worden ist.

Art. 2.

Die Prüfung der Herkunft der zur Herstellung von Kriegsmaterial verwendeten Brennstoffe ist Aufgabe der Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz.

Art. 3.

Wer Brennstoffe deutschen Ursprungs im Gebiete der Schweiz an einen Dritten abgibt, hat den Empfänger auf die Bedingungen in Art. 1 dieses Reglementes aufmerksam zu machen. Es kann dies durch die Uebergabe des gegenwärtigen Reglements oder durch Aufnahme eines bezüglichen Vermerkes auf der Rechnung (gedruckt oder durch Stempelaufdruck) erfolgen, der wie folgt lauten muss:

> **«Diese Brennstoffe sind deutschen Ursprungs. Waffen, Munition, sowie deren Bestandteile, Pulver und Sprengstoffe, zu deren Herstellung deutsche Brennstoffe verwendet worden sind, dürfen nach den Ländern der Entente nicht ausgeführt werden. Mit der Uebernahme deutscher Brennstoffe unterzieht sich der betreffende Empfänger den Vorschriften des Reglements, sowie den Kontrollmassnahmen der Kohlenzentrale in Basel. Bei Weiterverkauf ist auf der Rechnung diese Bemerkung anzubringen.»**

Gegenüber Abnehmern, die die Brennstoffe notorischermassen nur für ihren eigenen Haushaltungsbedarf verwenden, kann der Hinweis auf diese Vorschriften und Bedingungen unterbleiben.

Art. 4.

Deutsche Brennstoffe dürfen nur an Firmen und Personen abgegeben werden, die den Handel mit

Kohlen gewerbsmässig betreiben, oder die Kohlen im eigenen Betriebe verwenden.

Firmen, die Kohlen im eigenen Betriebe verwenden, dürfen sie nur mit Zustimmung der Kohlenzentrale an Dritte abgeben.

Art. 5.

Der Verkehr der schweizerischen Besteller mit den Lieferanten deutscher Kohlen soll vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen in der bisherigen Weise vor sich gehen. Die Tätigung der Lieferungsabschlüsse ist ausschliesslich Sache des einzelnen Bestellers. Die Lieferungen erfolgen jedoch nur im Einverständnis mit der Zentrale, d. h. jeder Abruf unterliegt der Genehmigung der Zentrale, die ihr Visum nach Berücksichtigung des dem Lande zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents in der betreffenden Kohlengattung, des Bedarfes des einzelnen Bezügers und der bei den Bezügern lagernden Vorräte erteilt.

Das Visum kann für die Abrufe eines Bezügers auch generell für einen ganzen Monat erteilt werden.

Eine Bestandesaufnahme über die Vorräte kann so oft angeordnet werden, als die Zentralstelle es für nötig erachtet.

Art. 6.

Die bei der Kohlenzentrale akkreditierten Händlerfirmen haben ihr auf das Ende jeden Monats zu melden, wann und in welchem Umfange ihre Versandaufgaben zur Ausführung gelangt sind und an wen und in welchem Umfange Kohlen weitergegeben worden sind. Die Meldungen haben ohne besondere Aufforderung bis zur Mitte des folgenden Monats zu erfolgen.

Jeder weitere Empfänger deutscher Kohlen, der die Kohlen nicht im eigenen Betriebe verwendet, ist gleichfalls gehalten, zu melden, an wen und in welchen Mengen sie weitergegeben werden.

Lieferungen, die notorischermassen nur für den Hausbrand bestimmt sind, können summarisch aufgegeben werden.

Art. 7.

Eine Ausfuhr deutscher Brennstoffe aus der Schweiz nach dem Ausland ist verboten.

Reexpeditionen ab schweiz. Bahn- und Dampfschiffstationen, sowie Lieferungen ab Inlandslager, die für den einzelnen Empfänger mehr als 20 Tonnen pro Monat betragen, dürfen nur auf vorherige Zustimmung der Kohlenzentrale hin vorgenommen werden.

Art. 8.

Jeder Empfänger deutscher Brennstoffe ist verpflichtet, der Kohlenzentrale alle Aufschlüsse zu erteilen, die sie für die Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben für nötig erachtet, wie insbesondere über die Verwendung oder Weitergabe der Kohlen, über Lagerbestände, über den früheren und derzeitigen Durchschnittsbedarf usw.

Jeder Empfänger deutscher Kohlen ist ferner verpflichtet, sich der Kohlenzentrale gegenüber allen Kontrollmassnahmen zu unterziehen, die sie in Ausführung des Abkommens mit Deutschland, sowie im Interesse einer richtigen Kohlenversorgung und einer richtigen Verteilung der verfügbaren Vorräte im Rahmen der durch das Abkommen fixierten Einfuhrmengen unter die verschiedenen Interessengruppen und Interessenten als nötig und zweckdienlich bezeichnet.

Art. 9.

Als Sicherheit für die Einhaltung der durch dieses Reglement aufgestellten Vorschriften und Bedingungen haben die akkreditierten Firmen bei der Kohlenzentrale Eigenwechsel für die von dieser festzusetzenden Beträge zu hinterlegen.

Die Kohlenzentrale gilt als ermächtigt, im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die durch das Reglement festgesetzten Verpflichtungen den Wechsel selbst zur Zahlung zu präsentieren oder durch Dritte präsentieren zu lassen und die geleistete Garantie ganz oder teilweise als verlustig zu erklären.

Der Entscheid, ob eine Zuwiderhandlung gegen die aufgestellten Verpflichtungen stattgefunden habe, steht dem Vorstande der Kohlenzentrale zu.

Ausserdem kann eine fehlbare Firma von weiterer Belieferung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Art. 10.

Beschwerden gegen Strafverfügungen der Kohlenzentrale entscheidet endgültig das schweiz. Politische Departement in Bern.

Art. 11.

Die Kosten der Organisation und des Betriebes werden von den bei der Zentralstelle akkreditierten Firmen im Verhältnis ihrer Bezüge bestritten.

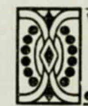
Die Höhe der auf die Warenbezüge entfallenden Gebühren wird von der Zentralstelle festgesetzt. Die Erzielung eines Gewinnes seitens der Zentralstelle ist nicht beabsichtigt.

Art. 12.

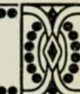
Die Kohlenzentrale behält sich vor, Aenderungen und Ergänzungen an dem gegenwärtigen Reglemente vorzunehmen, die sich für die Durchführung ihrer Aufgaben als nötig erweisen.

Art. 13.

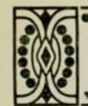
Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 1917 in Kraft.



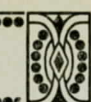
Landwirtschaftl. Genossenschaftswesen



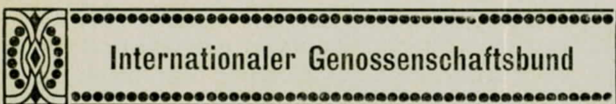
Bauerngenossenschaften. Die Landwirte von Baselland — so wird der Presse gemeldet — machen, den Kriegslehren folgend, vermehrte Anstrengungen, sich genossenschaftlich zu organisieren. Der gemeinsamen Beschaffung von Hilfsmaterialien und der Verwertung der Produkte auf genossenschaftlichem Weg wird im Schosse des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins grössere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine kürzlich abgehaltene Delegiertenversammlung war der Ansicht, dass über die bereits bestehenden Milchproduzenten- und Genossenschaftsverbände hinaus noch neue Organisationen geschaffen werden sollen. Dringlich ist besonders die Gründung einer eigenen Saatzuchtgenossenschaft für Getreide, da das Saatgut wegen der Kriegsverhältnisse zum grössten Teil im Inland beschafft werden muss. Vom Bund sind Beiträge zugesichert worden; auch Normalstatuten existieren bereits, so dass das neue Unternehmen bald in Funktion treten kann. Ferner sollen genossenschaftliche Organisationen auf dem Gebiete der Häute- und Kadaververwertung, sowie der Viehversicherungen angestrebt werden.



Kreisverbände



Präsidentenkonferenz vom 4. Februar 1917 in Olten. Wie bereits früher mitgeteilt, hatte die V. K. des V. S. K. auf den 4. Februar nach Olten eine Konferenz sämtlicher Kreispräsidenten einberufen, um mit denselben das weitere Vorgehen betreffend Beratung der revidierten Statuten zu besprechen. Alle Kreise waren durch ihre Präsidenten vertreten; der erkrankte Herr Perret (Keis II) hatte einen Vertreter, Herrn Steigmeyer, abgeordnet. Vom Kreis IX waren die beiden Sektionen Glarus und Graubünden durch die Herren Zwicky und Cadotsch repräsentiert; vom Kreis VIII war ausserdem Herr G. Meier, Kreissekretär, anwesend. Nachdem die ausserordentlichen Frühjahrskonferenzen so angeordnet wurden, wie aus der gemeinsamen Einladung im Umschlag hervorgeht, wurden noch einige besonders die Kreise betreffende Fragen aus dem Entwurfe einer freien Besprechung unterzogen; ebenso gaben die neuen Bundesratsverordnungen Anlass zu aufklärenden Voten.



Internationaler Genossenschaftsbund



Protokoll der Sitzung des leitenden Ausschusses, abgehalten am 1. November 1916. Anwesend: Herr W. Maxwell (Vorsitzender), die Herren J. Deans, D. Mc Innes, A. Whitehead und H. J. May (Sekretär).

Abwesend: Herr Aneurin Williams, M. P. durch dringende Geschäfte verhindert.

1. Protokoll. Das Protokoll der letzten Sitzung wird als verlesen betrachtet und genehmigt.

2. Korrespondenz. a) Ein Schreiben von der «Sheffield Guild Federation» enthält die Bitte, einen Vortragenden über das internationale Genossenschaftswesen zu ernennen. Beschlossen: Antwort zu senden, dass es nicht Brauch des I. G. B. sei, Redner zu entsenden, aber dass der Genossenschaftsverband wahrscheinlich mit einem Vortragenden aushelfen könne.

b) Mehrere Schreiben von dem Herrn Direktor der Moskau Narodny Bank (London), betreffend den Besuch russischer Delegierten bei den Zentralorganisationen der britischen Genossenschaftsbewegung in London, Manchester, Glasgow und Dublin, werden verlesen. Die Schreiben werden notiert.

c) Ein Schreiben von Herrn Goedhart, bezugnehmend auf die Mehlvorräte für die holländischen Genossenschaften, ist eingetroffen. Beschlossen: Dass der Sekretär sich bemühe, den Wünschen der Genossenschaften nach Möglichkeit zu entsprechen.

3. Das Hinscheiden des Herrn Adolph von Elm. Der Sekretär unterbreitet dem Leitenden Ausschusse den formellen Bericht über den Tod des Herrn Adolph von Elm, der am 19. September in Hamburg entschlafen ist. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses bezeigten dem Charakter und den Leistungen ihres verstorbenen Kollegen persönliche Hochachtung. Es wird einstimmig beschlossen, folgenden Beschluss zu protokollieren:

«Dass der Leitende Ausschuss den Verlust, den das internationale Genossenschaftswesen durch den Tod seines verehrten Kollegen Adolph von Elm, der seit vielen Jahren den Fortschritt des Genossenschaftswesens in seinem eigenen Lande und den ausländischen Staaten beeinflusste, tief beklage.

Dass der Leitende Ausschuss den Scharfsinn des Verstorbenen nicht nur in geschäftlichen Angelegenheiten, sondern auch in den schwierigen Fragen internationaler Verhältnisse anerkenne, sowie sein Talent, schwere industrielle Unternehmungen zu leiten und unter genossenschaftlicher Führung zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Von seinem persönlichen Wert und Reiz behalten die Ausschussmitglieder ein dauerndes Gedächtnis und erweisen seinen Mitarbeitern im Genossenschaftswesen, der beraubten Familie und seinen persönlichen Freunden ihr tiefes Mitgefühl.»

4. Bericht über den französischen nationalen Kongress, abgehalten am 24. und 25. September in Paris. Die Herren W. Maxwell und H. J. May berichten über ihre Teilnahme an der Tagung und über Einzelheiten der Verhandlungen, besonders über die mannigfache Tätigkeit der französischen konsumgenossenschaftlichen Organisationen während des Krieges. Der Bericht wird entgegengenommen.

5. Das «Bulletin». Der Sekretär berichtet über die Lage der verschiedenen Ausgaben des «Bulletin», die Kosten der Herstellung und die Zirkulation. Beschlossen: Dass ein Rundschreiben zur Gewinnung neuer Abonnenten auf das «Bulletin» aufgestellt und dem Leitenden Ausschusse zur Billigung unterbreitet werde. Das Schreiben soll mittels des Genossenschaftsverbandes an sämtliche Genossenschaften versandt werden.

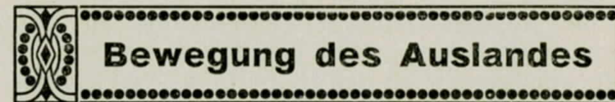
6. Finanzieller Vergleichungsbericht für 1913, 1914, 1915. Dieser Bericht wird entgegengenommen und genehmigt.

7. Mietsvertrag für das Bureau. Beschlossen: Dass der Mietsvertrag für das Bureau des I. G. B. auf die nächsten drei Jahre von dem Herrn Präsidenten, dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär unterzeichnet werde.

8. Der Finanzbericht. Der Finanzbericht wird unterbreitet und genehmigt.

9. Nächste Sitzung. Beschlossen: Die nächste Sitzung soll am 10. Januar in London stattfinden.

H. J. May, Generalsekretär.



Bewegung des Auslandes



Deutschland.

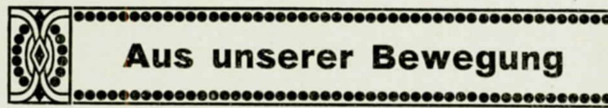
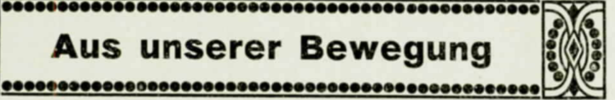
Der Stand der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften am 1. Januar 1917. Nach der offiziellen Verbandsstatistik, die wie vor dem Kriege noch heute mit grosser Pünktlichkeit arbeitet, bestanden im Deutschen Reiche am 1. Januar 1917 28,967 landwirtschaftliche Genossenschaften. Im Laufe des Jahres fanden 419 Neugründungen (290 im Jahre 1915) und 103 (126) Auflösungen statt. Die reine Zunahme beläuft sich auf 316 (164). Von den am 1. Januar 1917 bestehenden Genossenschaften waren 97 Zentralgenossenschaften, 17,866 Spar- und Darlehenskassen, 2909 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 3390 Molkereigenossenschaften, 205 Milchverwertungsgenossenschaften und 4500 andere Genossenschaften. Die grösste Zunahme (3,24%) weisen die «anderen Genossenschaften» auf, es folgen die Bezugs- und Absatzgenossenschaften (2,90%), die Spar- und Darlehenskassen (0,47%), die Molkereigenossenschaften (0,19%) usw. Die weitaus grösste Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften hat sich zu verschiedenen Verbänden zusammenge-

schlossen, nämlich 92,6%, und von diesen verschiedenen Verbänden vereinigt wiederum der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 19,045 (65,7% aller landwirtschaftlichen Genossenschaften) in sich. Diesem Verbande gehörten auf 1. Januar 1917 62 Zentralgenossenschaften, 11,641 Spar- und Darlehenskassen, 2341 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 2260 Molkereigenossenschaften und 2741 andere Genossenschaften an.

Welche Bedeutung das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Deutschen Reiche hat, geht aus der Tatsache hervor, dass sich die genossenschaftlichen Kreditorganisationen an den bisherigen Kriegsanleihen mit einem Gesamtbetrag von 1761 Millionen Mark beteiligt haben.

Holland.

Umsatz der Handelskammer in Rotterdam im Jahre 1916. Die Handelskammer in Rotterdam, die Grosseinkaufsgenossenschaft der niederländischen Konsumvereine, hat im Jahre 1916 einen Gesamtumsatz von fl. (holländische Gulden) 8,977,305.09 (Fr. 18,672,794.58) erzielt. Im Vorjahre betrug der Umsatz fl. 6,236,095.67½ (Fr. 12,971,079.—). Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre beziffert sich demnach auf fl. 2,741,209.41½ (Fr. 5,701,715.58) bezw. 43,96%. Gegenüber dem letzten Jahre vor dem Kriege, dem Jahre 1913, hat sich der Umsatz nahezu verdoppelt.

Aus unserer Bewegung

Kriegsumsätze von Verbandsvereinen.

Der Aufstellung über Umsätze von Verbandsvereinen, die wir aus Angaben auf der vierten Seite der ersten Nummer des laufenden Jahrganges des «Genossenschaftlichen Volksblattes» zusammenstellten, können wir eine noch umfangreichere aus den Nummern 2 der vierzehntägigen und 3 der achttägigen Ausgabe folgen lassen.

Vereine	Zeitraum	1916	1915	Zunahme absolut	Zunahme in %
Thusis (Ladeneinnahmen)	Sept./Dez.	63,374	35,793	27,581	77,1
Turgi-Untersiggenthal	Juli/Dez.	249,493	166,742	82,751	49,6
Brugg (Ladeneinnahmen)	Okt./Dez.	110,658	75,183	35,475	47,2
Altdorf	„	93,601	66,580	27,021	40,6
Liestal	Dezember	116,637	83,275	33,362	40,1
Bellinzona	Jan./Dez.	1,525.245	1,132.989	392.256	34,6
Wädenswil-Richterswil (Ladeneinn.)	Dezember	60,510	45,400	15,110	33,3
Uetendorf	Okt./Dez.	72,936	55,418	17,518	31,6
Wetzikon-Hinwil	Juli/Dez.	464,829	354,070	110,759	31,3
Kirchberg (B.) (Ladeneinn.)	„	186,401	142,517	43.884	30,8
Sirnach (Ladeneinnahmen)	Sept./Dez.	2[illegible],388	20,400	5,988	29,4
Oberwinterthur	Juli/Dez.	166,260	128,898	37,362	29,1
Baden	Jan./Dez.	825,247	649,823	175,424	27,0
Thun-Steffisburg	Sept./Dez.	319.532	254,649	64,883	25,5
Kreuzlingen	Jan./Dez.	930,868	744,949	185,919	25,0
Papiermühle	Okt./Dez.	67,024	55,595	11,429	20,6
Langenthal (Ladeneinnahmen)	„	107,230	89,020	18,210	20,5
Bischofszell	Sept./Dez.	83,059	71,855	11,204	15,6
Biel (B.) Ladeneinnahmen)	Juli/Dez.	1,362,540	1,185,918	176,622	14.9
Chur (Ladeneinnahmen)	Jan./Dez.	2,090,750	1,826,730	264,020	14,5
Stäfa	Sept./Nov.	92,047	80,863	11,184	13,8
Samaden	Juni/Nov.	121,510	107,586	13,924	12,9
Basel (Ladeneinnahmen)	Jan./Dez.	25,238,400	23,212,500	2,025,900	8,7
Herisau	Juli/Dez.	257,790	247,855	9,935	4,0
Solothurn	Sept./Dez.	479,439	466,410	13,029	2,8

Herisau. (N.-Korr.) Auf Sonntag den 28. Januar hatte der *Allgemeine Konsumverein Herisau* eine öffentliche Versammlung in den «Storchen» einberufen, zur Entgegennahme eines Referates von Herrn a. Nationalrat Jäggi über die *Lebensmittelversorgung der Schweiz.*

Nach einem freundlichen Willkommensgruss an den Referenten und die zahlreich erschienene Zuhörerschaft, unter welcher sich viele Frauen und mehrere offizielle Persönlichkeiten befanden — anwesend waren u. a. Herr Regierungsvertreter Landammann Tobler, Präsident der kantonalen Fürsorgekommission, die Delegierten des Gemeinderates von Herisau, Herren Gemeindehauptmann Oberstlieut. Ruckstuhl und Gemeinderat Lutz-Mittelholzer, Präsident der Gemeinde-Fürsorgekommission —, erteilte der Präsident des Vereins, Herr Kantonsrat Allenspach, Herrn Jäggi das Wort, welcher sich in einem beinahe 1½stündigen, nach Form und Inhalt gleich vorzüglichen freien Vortrag seiner Aufgabe entledigte. Herr Jäggi, welcher schon seit langer Zeit in enger Fühlung mit dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement steht und deshalb wie vielleicht kein Zweiter im Falle ist, über obgenanntes Thema zu referieren, betonte einleitend, dass er dem an ihn ergangenen Gesuch mit Vergnügen nachgekommen sei, und dies um so mehr, als sich eine gewisse Nervosität unter der schweizerischen Bevölkerung bemerkbar macht und sehr viele unrichtige Auffassungen über die Sache der Lebensmittelversorgung der Schweiz und den Lebensmittelmarkt sich geltend machen.

Wir können den reichhaltigen Ausführungen des Referenten hier nur skizzenhaft folgen und dürfen dies um so mehr, als über diese Materie in diesem Blatte schon wiederholt Beiträge erschienen sind. Mehr als 2½ Jahre sind nun seit der ersten Kriegserklärung verflossen, welcher dann in der Folge 30 weitere folgten. Wenn die Staatsmänner nur geahnt hätten, wie sich der entfesselte Krieg in der Zukunft gestalten und wie lange er dauern werde, so wäre es vielleicht gar nicht zum Kriege gekommen. Man war allgemein der Ansicht, dass heutigen Tages bei der entwickelten Kriegstechnik ein entfachter Kampf nur wenige Monate dauern könne. Den Frieden sehnt die ganze Welt herbei, ihn aber herbeizuführen liegt nicht in der Macht eines einzelnen Staates. Wie lange derselbe noch dauern wird, ist auch heute noch nicht abzusehen, ob nach Wochen oder Monaten das ersehnte Ende eintritt. Das Bedürfnis nach Frieden ist überall vorhanden, aber die richtige Lösung zu finden, welche im grossen und ganzen befriedigt, dies liegt noch im dunkeln Schosse der Zukunft verborgen. Wir müssen leider damit rechnen, dass noch hunderttausende von Menschenleben geopfert werden, bis der schreckliche Krieg sein Ende findet. Wir werden uns damit abfinden müssen.

Durch den Krieg sind in allen Ländern andere Verhältnisse geschaffen worden, die ihre Wirkung auch auf die Schweiz ausübten. Vor dem Kriege herrschte ein internationaler Güteraustausch, und auf diesem System war die ganze heutige Wirtschaft aufgebaut. Dasselbe wurde aber mit dem 1. August auf einen Schlag aufgehoben, indem alle Staaten Ausfuhrverbote erliessen, was grosse Schwierigkeiten im Warentransport zur Folge hatte. Diese wurden noch erhöht durch die ausserordentlich hohen Lager- und Frachtspesen, weil hunderte von Transportschiffen versenkt wurden und das Eisenbahnmaterial zur Beförderung von Kriegsmaterial Verwendung fand. Die Schweiz ist auf den Import von Lebensmitteln und Rohmaterialien aller Art angewiesen und muss auch ihre Erzeugnisse der Industrie und Viehzucht exportieren können. Die Schwierigkeiten steigern sich aber, je länger der Krieg dauert. Behufs Linderung dieser Uebelstände sind dem Bundesrat gleich bei Beginn des Krieges ausserordentliche Vollmachten erteilt worden und seine bezüglichen Verordnungen und Beschlüsse gäben ein ordentliches Buch. Der Bundesrat hat dann auch mit grossem Fleiss und viel Umsicht die Interessen unseres Landes zu wahren gesucht und dafür viel ungerechtfertigte Kritik erfahren müssen. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sind sehr kompliziert und die Interessen kreuzen sich vielfach.

Referent bespricht nun die Massnahmen, die vom Bundesrat in wirtschaftlicher Beziehung getroffen wurden. Die erste Aufgabe bestand darin, dass die Schweiz genügend mit Brotfrucht versorgt werde. Die bezüglichen Vorräte sind heute ziemlich gross und reichen für einige Monate. Es wurde das Getreidemonopol geschaffen, wodurch der Brotpreis reguliert werden konnte. Auch für Reis wurde ein Monopol geschaffen, und auch in diesem Artikel ist unser Land für die nächste Zeit genügend versorgt, desgleichen mit Gerste und Teigwaren. Auch ein Zuckermonopol musste geschaffen werden, weil die bisherigen Lieferanten, Deutschland, Oesterreich und Frankreich selbst Mangel in diesem Artikel leiden und man nun solchen aus Holland, Java und Amerika beziehen muss. Die Kohlenversorgung der Schweiz ist schwierig, und zwar weniger deshalb, weil es an bezüglichen Vorräten fehlt, als deshalb, weil die hierzu nötigen Frachtwagen fehlen. Es sind aber jetzt Massnahmen getroffen worden, die Kohlen auf dem Wasserwege zu uns zu befördern.

Der Referent kommt nun zu sprechen auf unseren Waren-Import und Export. In erster Linie war man darauf bedacht, unser eigenes Land genügend mit Ware zu versehen und nur den Ueberschuss an das Ausland abzugeben. Unsere Milchprodukte, vorab Käse, kondensierte Milch, Schokolade, sind zu einem wichtigen Exportprodukt geworden; dazu kommen noch Holz, Obst und Zuchtvieh. Der Referent nimmt unsere Landwirte in Schutz gegenüber dem Vorwurf des Wuchers, den sie mit ihren Produkten getrieben haben sollen oder noch treiben. Laut getroffener Vereinbarung mit den Produzenten darf die Milch bis zum Frühjahr nicht teurer als zu 26 und 27 Rappen per Liter verkauft werden, aber dann haben wir uns voraussichtlich auf einen weitern Aufschlag gefasst zu machen. Der Milchpreis war 1911 ebenso hoch als heute, und nur einem Uebereinkommen mit den Milchproduzentengesellschaften haben wir es zu verdanken, dass der Milchpreis heute

nicht wesentlich höher steht, als es der Fall ist. Die Butterzufuhr aus dem Auslande hat gänzlich aufgehört, und wir werden uns im Konsum dieses Artikels bedeutend einschränken müssen. Auch die Beschaffung der nötigen Kartoffeln verursachte viel Sorge, da die Ernte im In- und Auslande eine geringe war. Wenn die noch gekauften Kartoffeln bis zum Frühjahr ins Land kommen, so ist dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen. Eine volle Sicherheit hierfür ist nicht vorhanden.

Der Referent kommt nun noch auf die Höchstpreise zu sprechen. Es sind diese ein zweischneidiges Schwert, wenn nicht gleichzeitig Vorsorge getroffen werden kann, dass die nötige Ware immer zur Verfügung steht. Bei zu niedrigen Ansätzen haben wir zwar Höchstpreise, aber keine Ware, wie man dies in Deutschland erfahren hat. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat sich ein Verdienst um unser Land erworben durch die Beschaffung der Lebensmittel und die Darniederhaltung der Preise, und es wird der Vorwurf vom Städteverbandssekretär, als hätten die Konsumvereine zuerst die Höchstpreise eingeführt und auch überschritten, anhand von Berichten der Mitglieder des Städteverbandes energisch zurückgewiesen.

Karten für Warenbezug sollen nur im äussersten Notfall eingeführt werden. Die Kompensationsgeschäfte gaben Anlass zu vielfacher Kritik. Da wir aber auf die Einfuhr verschiedener Rohmaterialien und Nahrungsmittel aus den kriegführenden Ländern angewiesen sind, können wir diese nur erhalten, wenn wir den betreffenden Ländern von unsern Produkten, Milch, Käse, Obst, Holz etc., liefern. Wir müssen uns in jeder Beziehung strenger Neutralität befleissen, da wir auf das Wohlwollen der uns umgebenden Staaten angewiesen sind. Die schweizerische Bevölkerung wird auch diesen Winter nicht Hunger leiden, aber sich in mancher Beziehung einschränken müssen.

Lauter und anhaltender Beifall wurde dem Referenten zuteil, und der Präsident sprach im Sinne aller Anwesenden, als er den Vortrag wärmstens verdankte.

Die Diskussion wurde zuerst von Herrn Landammann Tobler benützt, welcher dem Referenten volle Anerkennung aussprach für sein gediegenes Referat, das ihn in hohem Masse erfreut und befriedigt hat. Er freut sich ganz speziell auch, dass den Landwirten volle Gerechtigkeit widerfuhr und sie in Schutz genommen wurden wegen ungerechtfertigter Angriffe betreffend wucherischer Ausbeutung unseres Volkes. Der Verband schweiz. Konsumvereine dürfe stolz sein und sich glücklich schätzen, einen solchen Mann an der Spitze zu haben, wie der Referent.

In der weitern Diskussion wurden noch einige Fragen an den Referenten gestellt, welche derselbe in zufriedenstellender Weise beantwortete. Damit wurde um 4 Uhr die Versammlung mit einem nochmaligen, wohlverdienten Dank an Herrn Nationalrat Jäggi geschlossen, welcher uns zwei genussreiche und belehrende Stunden verschafft hatte, wie das einstimmige Urteil aller Zuhörer lautete.

* * *

Von unserm Herisauer n-Korrespondenten erhalten wir noch die folgenden ergänzenden Mitteilungen:

Ich kann nicht umhin, Ihnen mit ganz besonderem Vergnügen zu melden, dass die «Appenzeller Zeitung» einen ausserordentlich wohlwollenden und anerkennenden Bericht über das letzten Sonntag von Herrn Nationalrat Jäggi in hier gehaltene Referat gebracht hat. Herr Redakteur Dr. Ackermann beehrte die Versammlung mit seinem Besuche und brachte in zwei Nummern genannten Blattes einen 6 Spalten langen Artikel über den Vortrag, den er mit folgenden Worten einleitete: «Es war eine vorzügliche Idee der Verwaltung des Allgemeinen Konsumvereins Herisau, in einer öffentlichen Versammlung einmal das ganze komplizierte Problem der Lebensmittelversorgung der Schweiz während des Krieges der Bevölkerung in einem zusammenfassenden Referate vorführen zu lassen. Die Person des Referenten, des Herrn Nationalrat Bernhard Jäggi in Basel, bürgte dabei zum vorneherein dafür, dass man auf eine sachkundige, gründliche und erschöpfende Darstellung dieses hochaktuellen Themas rechnen konnte. Und Herr Jäggi hat die Erwartungen seiner Zuhörer, die in erfreulicher Zahl — der Besuch hätte allerdings im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage ein noch regerer sein können — im Storchen-Saale in Herisau erschienen, nicht enttäuscht. Hatte vielleicht der eine oder andere eine etwas einseitige Behandlung des Problems befürchtet, da Herr Jäggi bekanntlich Präsident des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und bis vor kurzem auch Mitglied der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion gewesen ist, so musste er bald genug zur Ueberzeugung kommen, dass derartige Befürchtungen grundlos waren. Herr Jäggi hat sich jeder tendenziösen Darstellungsweise enthalten. Sein Vortrag war von geradezu vorbildlicher Ruhe und Sachlichkeit. Er machte keine Propaganda, sondern entwickelte einfach die Tatsachen, wie sie in Wirklichkeit sind. Der Zuhörer, gehörte er nun dieser oder jener Parteirichtung an, musste unwillkürlich zu der Ueberzeugung kommen: «So, wie die Verhältnisse hier geschildert werden, sind sie auch tatsächlich, hier wird nichts entstellt, nichts unterdrückt und nichts dazugetan.» Durch diesen Bericht hat Herr Redakteur Ackermann nicht nur der wichtigen Sache selbst, sondern auch den Lesern seines Blattes einen grossen Dienst erwiesen, wofür ihm auch an dieser Stelle Dank und volle Anerkennung gebührt.

Kölliken. (M.-Korr.) Der am Sonntag, den 21. Januar abhin vom Vorstand des Konsumvereins Kölliken veranstaltete Vortrag im kirchlichen Gemeindehaus Kölliken war trotz anderweitiger örtlicher Veranstaltungen ziemlich gut besucht. Es darf hiebei zur Ehre unserer Genossenschafterinnen gesagt werden, dass auch sie für unsere Versammlung reges Interesse bekundeten und in überwiegender Zahl vertreten waren.

Auf die an die Vorstände unserer Nachbarvereine speziell ergangenen Einladungen hatten sich Vorstandsmitglieder der Genossenschaften von Uerkheim, Muhen und Oberentfelden eingefunden. Mit kurzen Worten eröffnete Herr Sommer, Präsident des Konsumvereins, die Versammlung, indem er den uns in anerkennenswerter Weise vom V. S. K. zur Verfügung gestellten Referenten in der Person des Herrn Dr. Faucherre, sowie die anwesenden «Konsümler» der Nachbarvereine begrüsste.

Hierauf wird das Wort dem Referenten erteilt, welcher in meisterhafter Weise über das Thema: «Die Lebensmittelversorgung der Schweiz während der Kriegszeit» referierte. Herr Dr. Faucherre illustrierte zunächst in Einleitung seines Vortrages die unmittelbar vor Weihnachten versuchte Friedensaktion von Präsident Wilson, welche, wie man weiss, vom schweiz. Bundesrat und den Regierungen anderer neutraler Staaten unterstützt wurde. Leider habe sich die schöne Botschaft Wilsons als verfrüht erwiesen; zum Schrecken der ganzen Menschheit nehme der Krieg seinen noch verschärften Fortgang.

Eintretend auf das eigentliche Thema führte der Redner aus, welch enorme Schwierigkeiten in der Einfuhr unserer Bedarfsartikel beständen, und wie sehr das Schweizervolk, das eine überwiegende Industriebevölkerung aufweist, in bezug auf die Beschaffung seiner Nahrungsmittel und Rohstoffe auf das Ausland angewiesen sei. Als Ursachen der bestehenden Verteuerung aller unserer Bedarfsartikel nennt der Referent verschiedene hiebei mitwirkende Faktoren, wie die enorme Frachtverteuerung und Lagergebühren für unsere in den Mittelmeerhäfen angestauten Waren. Diese Gebühren erreichen den ungeheuren Betrag von rund Fr. 250,000.— pro Tag. Auch die bekannten Schieber oder Wucherer, meistens Ausländer, spielen hier eine Rolle; diesen werde jedoch ihr Handwerk, wenn sie erwischt werden, zum bösen Verhängnis; so sollen gegenwärtig allein in Basel 40 solcher Schieber ihrer gerechten Strafe entgegensehen. Immerhin stehen wir im Hinblick auf die Lebensmittelpreise im Vergleich zu den meisten europäischen Völkern noch nicht am schlechtesten da, wie der Referent dokumentarisch nachwies.

Der Referent führte auch klar vor Augen, wie seit dem Kriege die Konsumvereine wohltätig wirkten, indem sie preisregulierend eingriffen und das Wuchertum unterdrückten. In gleicher Weise habe sich auch unser Verband als tatkräftig erwiesen, indem dieser zum Beispiel, bevor der S. S. S. die Warenvermittlung übertragen wurde, die Verbandsvereine mit sehr wichtigen Bedarfsartikeln bedienen konnte, während hier unsere Grossisten längst versagten. Diese seien denn auch, um Waren zu bekommen, mit verlockenden Preisangeboten an den V. S. K. herangetreten. Dieser habe diese Angebote jedoch aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

In seinem Schlusswort munterte Herr Dr. Faucherre die Zuhörer auf, mit aller Treue und Entschlossenheit zur Konsumvereinsbewegung zu stehen, denn damit könne jedes einzelne Glied mithelfen an der Friedensarbeit. Unsere Bewegung sei ein Friedenswerk und verabscheue den Krieg, denn sie bekämpfe Habsucht, Neid und Missgunst, welche Uebel hauptsächlich den unglücklichen Krieg heraufbeschworen haben.

Präsident Sommer verdankte die mit grossem Beifall aufgenommenen interessanten Ausführungen des Referenten aufs beste.

Zollikofen. (Sch.-Korr.) Wie in andern Gegenden haben sich auch die dem III. Kreise zugeteilten Konsumgenossenschaften Bern-Land enger zusammengeschlossen. Unter dem Vorsitze des Vereins in Zollikofen fanden im Jahre 1916 drei Konferenzen im Volkshause in Bern statt, die von seiten der 14 Vereine um Bern herum jeweilen stark besucht waren. Der engere Zusammenschluss einer Anzahl Verbandsvereine wurde ebenfalls vom V. S. K. gutgeheissen, indem an den genannten Konferenzen verschiedene Verbandsvertreter anwesend waren. Wir erwähnen hier speziell die Anwesenheit des Herrn Scholer; mit lehrreichen Referaten über die jeweilige Marktlage wurden die Konferenzteilnehmer aufgeklärt und damit in die Lage versetzt, in voller Kenntnis der Verhältnisse ihre Bestellungen

aufgeben zu können. In rascher Abwicklung von Reklamationen und Anfragen waren die Konferenzen geeignet, den Verkehr mit dem V. S. K. wesentlich zu erleichtern. Jede gewünschte Auskunft wurde meist vom Verbandsvertreter sofort erteilt.

Von grosser Wichtigkeit waren jeweilen auch die Referate über die Schuhwaren-Abteilung. Herr Hunzinger, Verbandsvertreter, verstand es, die Delegierten für seine Sache zu gewinnen und so den Verkehr mit der Schuhwaren-Abteilung merklich zu fördern. Den Verbandsvertretern sei an dieser Stelle für ihre Bemühungen der beste Dank ausgesprochen.

Netstal. Der zu Beginn letzten Jahres dem Verbande beigetretene Konsumverein in Netstal sendet uns die Abrechnung über das erste Rechnungshalbjahr 1916 zu. Im Verlaufe dieser Zeit hat der Verkäufer dem Kassier Fr. 92,850.— abgeliefert, die höchste Summe seit dem Bestehen des Vereins. Die Mitgliederzahl betrug am 30. Juni 184. Infolge Erleichterung des Eintrittes durch die neuen Statuten sind seither weitere 10 beigetreten, so dass die Genossenschaft heute 194 Mitglieder umfasst. Der Reinüberschuss beläuft sich auf Fr. 6886.45. Von diesem Betrage sollen Fr. 6510.75 (15% der eingetragenen Bezüge in der Höhe von Fr. 43,405.12) den Mitgliedern rückerstattet, der Rest im Betrage von Fr. 375.70 dem Bau- und Reservefonds zugewiesen werden.

Ueber den Stand der Genossenschaft geben folgende Bilanzzahlen Aufschluss. Das Warenlager steht teilweise zu Ankaufspreisen, teilweise zu Verkaufspreisen mit ⅛ Abschreibung mit Fr. 22,936.17 in der Bilanz. Das alte Gebäude der Genossenschaft mit Einschluss des Mobiliars steht mit Fr. 23,000.— zu Buch, die Baukosten der neuen Bäckerei haben bis heute eine Höhe von Fr. 28380.44 erreicht. Der Kassier hat Bargeld im Betrage von Fr. 12,996.76, der Verkäufer im Betrage von Fr. 93.82. Die Mitgliederausstände belaufen sich auf Fr. 7190.78. Ein Sparkassenguthaben verzeichnet einen Saldo von Fr. 4245.05, verschiedene kleinere Guthaben, darunter auch eines beim Verband, Fr. 899.—. Die Guthaben der Mitglieder mit Einschluss der gutgeschriebenen Zinsen belaufen sich auf Fr. 57,186.40. Dem Bau- und Reservefonds wurden bis heute Fr. 10,101.47 zugewiesen. Auf der Liegenschaft lasten Fr. 15,000.—. Die Rückvergütungen an Nichtmitglieder (7%) sind mit Fr. 2000.— eingestellt. Eine Obligationenschuld stellt sich auf Fr. 1000.—. Die Warenschulden belaufen sich auf Fr. 5884.45, die Bankschulden auf Fr. 726.75. Für Steuern und Zinsen sind Fr. 957.50 zurückgestellt.

Niederlenz. Der Konsumverein in Niederlenz hat in seinem neunten Rechnungsjahre wiederum einen tüchtigen Schritt vorwärts gemacht. Die Mitgliederzahl hat sich durch 22 Eintritte auf 180 erhöht, ist dagegen durch 9 Austritte wiederum auf 171 reduziert worden. Besonders erfreulich hat der Umsatz zugenommen, d. h. gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um Fr. 24,283.76 bezw. 45%. Er belief sich auf Fr. 77,844.56. An der schönen Vermehrung sind nicht allein die höheren Preise schuld. Zu einem grossen Teil rührt sie vielmehr von der Einführung der Schuhwarenvermittlung her. Dass daneben aber auch in Artikeln, die die Genossenschaft schon in früheren Jahren vermittelte, wenigstens im allgemeinen, Mehrumsätze erzielt wurden, soll nicht unerwähnt bleiben.

Die Warenrechnung schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 11,333.60 ab. Vom Vorjahre wurde ein Vortrag in der Höhe von Fr. 39.64 übernommen. Die gesamten Unkosten belaufen sich anderseits auf Fr. 6118.64, der Reinüberschuss demnach auf Fr. 5254.60. Dem Reservefonds sollen Fr. 1300.— zugewiesen, den Mitgliedern Fr. 3854.20 (7%) rückerstattet, der Frauenliga und der Hilfskommission Niederlenz je Fr. 20.— vergabt und Fr. 60.40 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Bilanz zeigt ein sehr gutes Bild. Das Warenlager ist mit Fr. 21,577.80 eingestellt. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. —.86 auf. Das Mobiliar ist auf Fr. 323.90 abgeschrieben. Die Mitglieder schulden Fr. 370.38. Die Wertschriften belaufen sich auf Fr. 2400.— verschiedene kleinere Guthaben auf Fr. 710.85. Das Anteilscheinkonto verzeichnet einen Bestand von Fr. 1590.—. Die Spareinleger haben Fr. 3530.90 einbezahlt. Der Reservefonds ist auf Fr. 12,715.71 angestiegen. An Fakturen sind Fr. 2447.78 noch nicht bezahlt. Von der Markenausgabe sind noch Fr. 131.50 in Zirkulation. Die Kaution der Verkäuferin stellt sich schliesslich auf Fr. 1013.30.

Pontresina. Bei einem Umsatz von rund Fr. 80,000.— erzielte die Genossenschaft einen Rohüberschuss in der Höhe von Fr. 11,422.89. An Kapitalzinsen gingen ferner Fr. 375.65, an Rückvergütungen von Lieferanten Fr. 103.25 ein. Die gesamten Einnahmen belaufen sich also auf Fr. 11,901.79. Demgegenüber stellen sich die gesamten Unkosten mit Einschluss eines Passivvortrages von Fr. 309.03 auf Fr. 8068.02. Der zur Verteilung verbleibende Reinüberschuss stellt sich somit auf Fr. 3833.77. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 2530.05 bezw. 6% der eingetragenen Warenbezüge, die Verkäuferin eine Teuerungszulage in der Höhe von Fr. 100.—, die Geschäftsprüfungskommission eine Entschädigung im Betrage von 50 Fr. Ueber die Verwendung des Restes soll allein die Generalversammlung entscheiden. Die Mitgliederzahl hat sich bei 8 Eintritten und 7 Austritten um 1 auf 78 erhöht.

Die Bilanz verzeichnet folgende Zahlen: Kasse Fr. 149.97, Kontokorrentguthaben Fr. 11,111.30, Warenlager Fr. 11,245.51, Mobilien Fr. 649.—, Wertschriften Fr. 400.—. Das Betriebskapital wird ausschliesslich durch die Genossenschaft selbst oder die Mitglieder aufgebracht. An Anteilscheinen sind Fr. 4800.— einbezahlt. An Reserven wurden in den 7 Jahren seit der Gründung der Genossenschaft Fr. 4815.— ordentliche Reserven, Fr. 8000.— Baufonds und Fr. 2108.01 Vortragsreserven angesammelt, ein schöner Betrag. Möchte das gute Beispiel, das diese Genossenschaft bietet, den vielen jungen Vereinen, denen es, wenigstens teilweise, auch nicht unmöglich sein wird, das gleiche zu tun, als leuchtendes Vorbild dienen!

Ponts-de-Martel. Der Warenverkauf im Rechnungsjahr 1915/16 stellt sich auf Fr. 64,771.45, d. h. Fr. 3200.— höher als im Vorjahre. Mit diesem Warenverkehr wurde ein Rohüberschuss in der Höhe von Fr. 10,397.30 erzielt. Die Unkosten erforderten dagegen Fr. 4719.45, die Zinsen Fr. 343.64 und die Abschreibung auf dem Mobiliar Fr. 55.—. Es ergibt sich demnach ein reiner Ueberschuss im Betrage von Fr. 5279.21. Dazu kommt noch der Vortrag ab letzter Rechnung in der Höhe von Fr. 371.28, so dass zur Verteilung Fr. 5650.49 zur Verfügung stehen. Nach dem Vorschlag des Verwaltungsrates soll folgende Verteilung stattfinden: Fr. 4510.— (11%) Rückerstattung auf die eingetragenen Bezüge der Konsumenten, Fr. 350.— (5%) Zins auf das Aktienkapital, Fr. 530.— Zuweisung an den Reservefonds, Fr. 20.— Vergabung an den Schulreisefonds und Fr. 240.49 Rückstellung für die Kriegssteuer.

Der Reservefonds wächst durch die Zuweisung aus dem Ueberschuss auf Fr. 3442.67 an. Das Aktienkapital ist mit Fr. 7000.— unveränderlich. Verschiedene Anleihen bei Privaten belaufen sich auf Fr. 6200.—, ein Bankanleihen auf Fr. 1803.60. An den V. S. K. schuldet der Verein Fr. 2702.80. Das Warenlager ist mit Fr. 22,062.55 in der Bilanz eingestellt. Das Mobiliar steht mit Fr. 488.15 zu Buch. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 170.25 auf. Guthaben bei dem Crédit foncier und der Sparkasse belaufen sich auf Fr. 2512.67 bezw. Fr. 435.94. Die Wertschriften verzeichnen einen Bestand von Fr. 600.—.

Rüthi. Die Konsumgenossenschaft Rüthi hat in ihrem Rechnungsjahre 1915/16 einen Umsatz von Fr. 62,704.19, d. h. Fr. 4022.38 mehr als im vorhergehenden Jahre erzielt. Aus diesem Verkehr geht ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 3826.15 hervor. Die Verminderung um Fr. 421.75 ist allein darauf zurückzuführen, dass auf dem Warenlager Fr. 1428.23 abgeschrieben, d. h. das Warenlager um diesen Betrag unter dem Ankaufspreis in der Bilanz eingestellt wurde. Wäre es zu Ankaufspreisen selbst eingesetzt worden, so hätte sich statt einer Verminderung um Fr. 421.75 eine Vermehrung von mehr als Fr. 1000.— ergeben. Aus dem Reinüberschuss sollen Fr. 1893.70 (10% der eingeschriebenen Bezüge) den Mitgliedern und Fr. 1432.45 (7%) den Nichtmitgliedern rückerstattet, der Rest von Fr. 500.— dem Reservefonds zugewiesen werden. Aus der Betriebsrechnung erwähnen wir, dass an Steuern Fr. 995.60 bezahlt wurden. Die Kriegssteuer wird dagegen nur Fr. 250.— beanspruchen.

Der Kassenverkehr schliesst pro 30. Juni mit einem Saldo von Fr. 1174.64 ab. Die Anteilscheine beim Verband sind mit Fr. 400.— voll einbezahlt. Die Liegenschaft der Genossenschaft hat einen Wert von Fr. 7600.—, die Mobilien stehen mit Fr. 700.— zu Buch. Das Warenlager steht mit Fr. 19,651.19 in der Bilanz, die Ausstände der Mitglieder belaufen sich auf Fr. 2011.16. Wie die Genossenschaft an den Verband, so haben auch die Mitglieder (100) ihre Anteilscheine an die Genossenschaft mit Fr. 2000.— voll einbezahlt. Die Zinsen darauf beziffern sich auf Fr. 100.—. Die Liegenschaft ist mit Fr. 7800 belastet. Die Schulden an Lieferanten und Banken erreichen einen Betrag von Fr. 6945.14. Der Reservefonds verzeichneet einen Bestand von Fr. 6449.65, der Baufonds einen solchen von Fr. 3000.—. Für Steuern und Vergütungen an die Vereinsbehörden sind Fr. 1915.05 zurückgestellt.

Schnottwil. Die Genossenschaft in Schnottwil war seit einer Reihe von Jahren nicht mehr recht vorwärts gekommen. Ging einmal der Umsatz in die Höhe, so folgte darauf ein ebenso grosser Rückschlag, und das Schlussergebnis war, dass der Umsatz beständig um Fr. 20,000.— schwankte. Seitdem nun der Krieg gekommen ist, scheint es besser werden zu wollen. Schon im letzten Jahre erhob sich der Umsatz von Fr. 19,612.20 auf Fr. 22,962.10, und nach dem vorliegenden Jahresbericht hat er nun die bisher noch nie auch nur annähernd erklommene Höhe von Fr. 28,117.05 erreicht. Auch die Mitgliederzahl hat ganz ordentlich zugenommen. 17 Eintritten stehen nur 3 Austritte gegenüber, so dass sich der Bestand von 83 am Anfang auf 97 am Schlusse des Jahres erhöhte. Vom gesamten Umsatz entfallen Fr. 22,178.50 auf ermittelte Mitgliederbezüge. Der durchschnittliche Bezug eines Mitgliedes beziffert sich somit auf Fr. 228.64. Gegenüber dem Vorjahre

ergibt sich ein Mehr von Fr. 37.18. Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern mit dem guten Beispiel vorangegangen. Ihre Bezüge beliefen sich im Durchschnitt auf Fr. 516.75, wogegen sie im Jahre zuvor erst Fr. 429.45 betragen hatten.

Der Reinüberschuss mit Einschluss des Vortrages vom letzten Jahre in der Höhe von Fr. 295.35 (Fr. 345.81 im Vorjahre) beläuft sich auf Fr. 3156.35 (Fr. 2156.34). Den Mitgliedern werden Fr. 1996.— (Fr. 1430.19) oder 9% (9%) rückerstattet, dem Reservefonds Fr. 631.25 (Fr. 431.25) zugewiesen, mit Fr. 400.— (Fr. 0) der Grundstein zu einer Spezialreserve gelegt, und Fr. 129.10 (Fr. 294.90) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Anteilscheine sind von Fr. 3311.65, die Spareinlagen von Fr. 2255.40 auf Fr. 2874.30 angestiegen. Der ordentliche Reservefonds beläuft sich auf Fr. 4037.35. Das Guthaben beim Verband betrug am Schlusse des Rechnungsjahres Fr. 460.90 gegenüber Fr. 69.65 zu dessen Anfang.

Schwamendingen. Der Konsumverein Schwamendingen erzielte im Rechnungsjahr 1915 einen Umsatz von Fr. 88,900.— in den Läden und von Fr. 2041.60 durch die Verwaltung (mit Einschluss der Gutschriften durch den V. S. K.) gegenüber Fr. 90,000.— bezw. Fr. 2675.54 im Vorjahre. Der Rohüberschuss beläuft sich auf Fr. 23,990.50 (Fr. 18,441.01). An Mietzinsen gingen ein Fr. 700.—, an Kapitalzinsen Fr. 10.—. Dagegen wurden an Kapitalzinsen ausgegeben Fr. 2740.20. Die weiteren Unkosten erforderten Fr. 10,756.95. Am Mobiliar wurden Fr. 495.20, auf dem Warenlager Fr. 6431.45 abgeschrieben. Der reine Ueberschuss beläuft sich somit auf Fr. 4276.70.

Die Bilanz weist folgende Posten auf. Kasse Fr. 163.07, Warenlager Fr. 42,876.38, Guthaben an dem Verkaufspersonal Fr. 4005.34, Liegenschaften Fr. 49,000.— (Versicherungswert Fr. 50,100.—), Mobilien Fr. 4456.50, Wertschriften Fr. 200.—, Warenschulden Fr. 3129.05, Wechselschuld an den V. S. K. Fr. 1113.10, Anteilscheine Fr. 1130.—, Hypotheken Fr. 36,000.—, Darlehen Fr. 15,793.70, Abschreibung auf dem Warenlager Fr. 6431.45, Vermögen Fr. 32,827.29 und Reinüberschuss Fr. 4276.70.

Sentier. Wennwohl die Verkäufe gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen sind, kann das Berichtsjahr doch nicht als schlecht bezeichnet werden, da das Reinergebnis unter der Verkehrsverminderung nicht gelitten hat. Die Verkäufe der fünf Lokale belaufen sich auf Fr. 98,721.85, währenddem im Vorjahre in nur vier Läden ein Umsatz von Fr. 116,826.65 erzielt worden war. Sämtliche vier alten Lokale haben an Umsatz bedeutend eingebüsst, und zwar von Fr. 4000.— bis Fr. 11,000.—, dagegen hat das neue Verkaufslokal in dem eigentlichen Dorfe Sentier bereits einen Umsatz von Fr. 10,332.— (seit dem 1. Oktober) erzielt. Der neue Laden in Sentier befindet sich in der unter der Leitung unseres Verbandsarchitekten, des Herrn Stadelmann, umgebauten Liegenschaft der Genossenschaft. Die Arbeiten an der Liegenschaft begannen schon im Verlaufe des Jahres 1914, konnten aber infolge des Krieges erst gegen Ende des Jahres 1915 zu Ende geführt werden.

Die Schuld an den Crédit Mutuel ist von Fr. 2390.— auf Fr. 606.10 zurückgegangen, die Anteilscheine sind von Fr. 17,017 auf Fr. 17,407 angestiegen, die Liegenschaften stehen mit Fr. 40,912.70 zu Buch. Vom Verbande wurden trotz der bedeutenden Umsatzverminderung für Fr. 535.25 mehr als im Vorjahre, d. h. für Fr. 74,107.25 Waren bezogen.

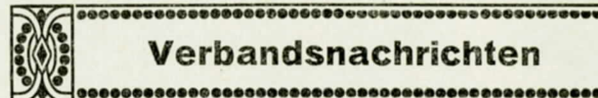
Zu den oben erwähnten Ladenumsätzen kommen noch Fr. 10,318.35 direkte Verkäufe hinzu, so dass der Gesamtumsatz Fr. 109,040.20 beträgt, gegenüber Fr. 131,474.30 im Vorjahre. Nach Gutschrift eines Rabattes in der Höhe von Fr. 2600.— an die Mitglieder verbleibt ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 7112.44. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 3500.— als Rückerstattung, Fr. 900.— als Zins auf die Anteilscheine, Fr. 1200.— die Angestellten als Gratifikation, Fr. 1200.— werden dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen, Fr. 300.— auf dem Mobiliar abgeschrieben und Fr. 712.44 auf neue Rechnung vorgetragen.

Sprechsaal

Bezirks- oder Ortskonsumvereine? (::-Korr.) Erfreulicherweise mehren sich in letzter Zeit zusehends die Bestrebungen zu Verschmelzungen mehrerer mittlerer oder kleinerer in grosse Genossenschaften, zwecks Zentralisation der Verwaltung und vorteilhafteren Einkaufs usw. Wir erklären uns zum voraus als Anhänger der Fusionen, weil dadurch mancher kleine Verein vor dem Ruin bewahrt werden kann — sofern sie rechtzeitig den Schritt unternehmen — und vor allem mit Erfolg gegen die mächtige Konkurrenz von Pseudo-Konsumvereinen und anderen Konkurrenten aufgetreten werden kann.

Der Vorteil der Zentralisation verblasst aber ganz gewaltig, wenn wir die *Propagandatätigkeit* in grossen und kleinen Vereinen vergleichen. Wir müssen gestehen, dass hier die *kleinen Vereine weit im Vorsprung und Vorteil sind.* Die Zustellung des «Genossenschaftlichen Volksblattes» an die Mitglieder und die vorteilhafte Ausgestaltung der vierten Seite desselben für die lokalen Bedürfnisse allein tut's nicht. Neben der Presse muss die *Verwaltung* unermüdlich Fühlung nehmen mit den einzelnen Mitgliedern und die Propaganda und Aufklärung im kleinen Kreise befördern. Nur so, Presse und Verwaltung Hand in Hand, werden wir eine durchgreifende Agitation entfalten können.

Wir sehen also, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, bei Fusionen und Konzentrationen die Vorteile der grossen Vereine — günstiger Einkauf, Ersparnis an Verwaltungsspesen, bessere Lagerverhältnisse usw. — mit der Agitationskraft der Ortskonsumvereine verbinden zu können, damit nicht durch den einen Vorteil der andere vernichtet wird. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Fühlung zwischen Verwaltung und Mitgliedern auch in grossen Vereinen aufrecht erhalten bleibt, und zwar durch Reorganisation des Verwaltungsrates im Sinne und Geiste des Artikels «Demokratie und Grossbetrieb in No. 2 des «Schweiz. Konsum-Verein».

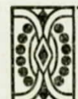



Verbandsnachrichten

Umsatz pro Januar 1917. Der Umsatz im Monat Januar 1917 weist mit

Fr. 6,854,309.85

eine Vermehrung gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres von Fr. **3,108,169.95** oder **82,97%** auf.



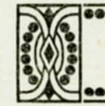
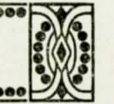

Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 6 vom 9. Februar 1917:

Die Volksernährung im Lichte der heutigen Lebensmittelteuerung. (Schluss.) — Die Wahrheit aus dem Munde eines Bäckermeisters. — Stand der Lebenskosten im Dezember 1916. — Die Verfügungen über die Gasersparnis. — Die Frau. Gedicht. — Kleine Mitteilungen. — Hausfrauenecke: Zwischen Schule und Lehrzeit. Vom unrichtigen Sparen. Gefrorene Wäsche. — Behandlung von Frostbeulen. Von Dr. H. Fröhlich. — Wie schützt man sich gegen Kälte? — Feuilleton: Geheimnisvolle Brandstifter. (Schluss.)

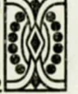
La Coopération

Offizielles Organ des V. S. K. in französischer Sprache.

Einzelabonnementspreis per Jahr: Fr. 2.65.

Inhalt der No. 2 vom 26. Januar 1917:

L'impôt sur les bénéfices de guerre. — L'action fédérale pour la répartition aux nécessiteux de denrées à bas prix. — L'administration des journaux. — Feuilleton: Légendes et historiettes du Tessin. — C'est raffraîchissant. — Le renchérissement. — Ue peu de sang-froid s. v. pl. — Nouvelles de l'Union. — La Mode. — L'enseignement anti-alcoolique. — Crédulité et incrédulité. — L'escompte est une fantasmagorie! — Recettes.

Mitteilungen der Redaktion

Infolge Stoffandranges mussten diverse Artikel, u. a. die Fortsetzung unserer Artikelserie: «Die Bell-Allianz in der Genossenschaftstheorie» und verschiedene Einsendungen zurückgelegt werden.

Redaktionsschluss 8. Februar.

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Einladung

zur

ausserordentlichen Mitgliederversammlung

auf

Samstag, 10. Februar 1917, vormittags 10½ Uhr im Restaurant „Du Pont“ in Zürich.

Traktanden:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Statutenrevision des V. S. K.
   Referent: Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der V. K. V. S. K.
3. Genossenschaftliches Volksblatt als Wochenausgabe (Diskussionsthema).
4. Umfrage und Diverses.

Wir bitten um einen möglichst vollzähligen Besuch.

Mit kollegialischem Gruss!

Für den Vorstand,

Der Präsident: **W. Walther.** Der Aktuar: **A. Honegger.**

Gemeinschaftliches Mittagessen. Näheres durch Zirkular.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Ausserordentliche Konferenz des Kreises III a.

Sonntag, 25. Februar 1917, vormittags 10 Uhr im Hotel Volkshaus (Zeughausgasse) **in Bern.**

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der Herbstkonferenz in Oberburg.
3. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
4. Beratung des Statutenentwurfes V. S. K. (Referent: B. Jäggi).
5. Allgemeine Umfrage und Verschiedenes.
6. Bestimmung des Ortes für die ordentliche Frühjahrskonferenz.

Zu dieser sehr wichtigen Konferenz erwarten wir zahlreiche Beteiligung seitens aller Vereine unseres Kreises. Allfällige Vertreter anderer Kreise sind hiezu ebenfalls freundlichst eingeladen.

Für den Kreisvorstand IIIa,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Einladung zu ausserordentlichen Kreiskonferenzen.

Die am 4. Februar 1917 in Olten abgehaltene Versammlung der Kreispräsidenten hat im Einverständnis mit den betreffenden Kreisvorständen beschlossen,

ausserordentliche Kreiskonferenzen

einzuberufen, an denen, einige Kreise vorbehalten, einzig das für alle Kreise übereinstimmende Traktandum:

Statutenrevision des V. S. K.

behandelt werden soll. Diese Kreiskonferenzen finden statt:

Kreis I und II gemeinsam in **Yverdon,** am 25. März;
» IIIa in **Bern,** am 25. Februar im **Volkshaus,** 10 Uhr vormittags;
» IIIb in **Naters,** am 22. Februar, 1 Uhr nachmittags, im **Café du Simplon;**
» IV und V gemeinsam in **Olten,** am 25. Februar, im **Aarhof,** Beginn **10 Uhr** vormittags;
» VI in **Baar,** am 25. Februar, **Hotel Lindenhof;**
» VII in **Zürich,** am 11. März, im **Kantonsratssaal im Rathaus;**
» VIII in **St. Gallen,** am 11. März, im **Hotel St. Leonhard,** Beginn 10 Uhr vormittags;
» IX, Abteilung a (Glarus), und b (Graubünden), halten Konferenzen, und zwar **getrennt, nur dann ab,** wenn die Vorstände der betreffenden Verbandsvereine mit den Revisionsvorschlägen nicht einverstanden sein sollten; in diesem Fall werden Ort und Zeit der Sitzung noch angegeben werden;
Kreis X in **Bellinzona** am 18. März 1917.

Die Verbandsvereine werden zu zahlreichem Besuche dieser ausserordentlichen Konferenzen ersucht.

Falls Sitzungsort oder Sitzungszeit des eigenen Kreises den Vertretern des einen oder andern Verbandsvereins nicht passen sollte, sind letztere berechtigt, an einer andern ihnen besser passenden Konferenz teilzunehmen.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vorstände sind ersucht, die Revisionsvorlage vor der Kreiskonferenz im Schosse ihrer Behörde zu besprechen.

Versammlungslokale und Beginn werden bei denjenigen Kreisen, wo dies noch nicht publiziert ist, noch mitgeteilt werden. Ebenso werden betreffend Anmeldung zum Mittagessen noch nähere Angaben gemacht werden.

Als Referenten des Verbandes sind vorgesehen: für Kreis I und II Herr Maire; IIIa, VII, ev. IXa und IXb Herr B. Jäggi; IIIb, IV, V, VIII, X Herr Dr. Schär; VI Herr H. Rohr.

Olten, den 4. Februar 1917.

Die Kreispräsidenten:

I **Dr. A. Suter,** II i. V. **Steigmeier,** IIIa **Tschamper,** IIIb **Walther,** IV **Berger,** V **Hunziker,** VI **Schmid,** VII **Dr. Balsiger,** VIII **Baumgartner,** IXa **Zwicky,** IXb **Cadotsch,** X **Casali.**

PS. **Kreis VI:** Mittagessen im Lindenhof à Fr. 2.50 ohne Wein. Anmeldungen bis 24. Februar an Konsumgenossenschaft Baar.
Kreis VII: Mittagessen um 12 Uhr im *Grossrestaurant St. Annahof* an der Füsslistrasse (Fr. 2.75 ohne Wein). Wiederbeginn der Verhandlungen genau um *2¼ Uhr.*